Polem.
948.

435

Polon. 914 a
<36625980700014
<36625980700014
E,B Bayer. Staatsbibliothek

Ist

Eybel ein Ketzer?

1785.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ist Eybel ein Ketzer? Welch eine Frage? — wer noch so fragen darf, nachdem das sichtbare Haupt der katholischen Kirche seinen untrüglichern Ausspruch gethan hat, mag mir wohl selbst ein Heid und Publikan seyn. — Hat nicht Pius VI. den 11. Wintermonat Herrn Eybels Buch: was enthalten die Urkunden &c. als eine ketzerische Lehre öffentlich verdammt, — und alle diejenige mit dem großen Kirchenbann belegt, die dieses Buch kaufen, verkaufen, lesen, oder auch nur bey sich behalten werden?

Was der Kirchenbann seye, wollen wir Herrn Eybel seiner Zeit selbst darüber vernehmen: (*) der heilige Hieronimus und

(*) Man will uns versichern, Herr Eybel habe wirklich ein Werkchen unter der Feder, was ist der Bann?

schon vor ihm Origines waren der Meinung: „daß nicht die Excommunikation „der Kirche, sondern ein vorsetzliches „Verbrechen die Gemeinschaft mit „Gott (und folglich auch jene mit seiner „Kirche) aufhebe.“ Wenns nun so wäre, wie diese Kirchenlehrer sagen, so lohnte es sich schon der Mühe, zu untersuchen, ob Herr Eybel durch die Herausgabe seiner Urkunden sich wirklich so eines vorsetzlichen Verbrechens schuldig gemacht habe, deßwegen er den Bannstrahl — oder — welches einerley ist — von der Gemeinde der Glaubigen ausgeschlossen zu werden verdient hätte?

Doch nicht Herrn Eybel, nur seine Lehre hat Rom verdammt! — Wie wäre es aber, wenn diese Lehre, gerade die Lehre der ersten Kirchen wäre? — Dieses zu prüfen sind gegenwärtige Bogen geschrieben: — laßt uns sehen wer recht hat? — Eybel — oder seine Widersacher?

Die Aufklärung so mancher wichtigen Punkte hat man dem bloßen Widerspruch zu danken, und die Menschen würden noch über nichts in der Welt einig seyn, wenn sie noch über nichts in der Welt gezankt hätten. Aber die Wahrheit, sagt man, gewinnt beym Streiten so selten. — So selten! Es sey, daß noch durch keinen Streit die Wahrheit ausgemacht worden, so hat dennoch die Wahrheit bey jedem Sreit gewonnen. Der Streit hat den Geist der Prüfung genährt, hat Vorurtheil und Ansehen in einer beständigen Erschütterung erhalten, kurz, hat die geschminkte Unwahrheit verhindert, sich an der Stelle der Wahrheit festzusetzen.

Ich habe diese Worte einem tiefdenkenden Mann abgeborgt, der vor andern fähig war, die Erfahrungen aus der Geschichte der Wis-

senschaften zu richtigen Folgerungen zu nützen. Ich würde ihn nennen, wenn er nicht bey Katholiken und Protestanten unter der Reihe der Erzketzer angezeichnet wäre. Genug! er mag in gewißen Aeußerungen die H. Wahrheit noch so ärgerlich entehret haben, so ist er doch hier bey diesem Ausspruch ihr treuer Verkündiger. Denn es ist gewiß, daß die Streitigkeiten den Kenntnißen nicht so schädlich sind, als manche behaupten. — Gewiß, daß sie zu den wichtigsten Untersuchungen den Weg bahnen, und daß ohne sie manche beträchtliche Wahrheit des Lichts beraubt geblieben wäre, das itzt so helle über sie ausgebreitet ist. Selbst die Religionswahrheiten können wir hier nicht ausnehmen. Sie haben dem Widerspruch und den dadurch erregten Fehden genauere Vorstellungen, ernstlicher geprüfte und bewährtere Gründe, auf die man mit mehrerer Sicherheit bauen kann, auch die gewiß nicht verächtliche, deutlichere Bestimmung ihres wahren Gewichts, ihrer wesentlichen, ihrer nähern oder fernern Verbindung mit den unentbehrlichen Lehren des Heils zu danken. Das kann nur ein Fremdling in der Geschichte der Kirche und der verschiedenen Lehrbegriffe leugnen.

Man kann von dem in diesen Zeiten zwischen dem Herrn Landrath Eybel und seinen

Bestreitern in der katholischen Kirche entstandenen Streitigkeiten einen gleichen vortheilhaften Erfolg erwarten. Seit geraumer Zeit rüttelt Eybel sehr stark an dem Lehrbegriff seiner Kirche, und erschüttert manchen einzeln Grundsatz, den sie bisher öffentlich und allgemein als dogmatisch verfochten hat, sehr heftig. Freymüthig, das muß jeder gestehen, der mit seinen Schriften bekannt ist, entdeckt er seines Herzens Gedanken. Das ist der Charakter eines redlichen Mannes, der sich schämet, seine Ueberzeugung der Heucheley aufzuopfern. Er spricht auch mit Bescheidenheit, die dem Rechtschaffenen geziemet, dem es blos um Untersuchung und Auffindung der reinen Wahrheit zu thun ist. Vom Gewicht der Gründe, durch die er seine Behauptungen unterstützet, läßt sich aber dann erst bestimmter urtheilen, wenn man sie gegen diejenigen genau abgewogen hat, die ihm seine Bestreiter entgegen setzen.

Ich habe ohne voreilende Partheylichkeit dieser Mühe mich unterzogen, und ich schreibe itzt in der Absicht, prüfenden Lesern öffentlich bekannt zu machen, wie ich die Sache gefunden habe. Mein Urtheil bekannt zu machen — nicht aufzudringen. Vor solcher theologischen Bescheidenheit, die in Rücksicht auf selbstdenkende Köpfe immer aufs Unmög-

liche (denn welcher gesunde Verstand läßt sich so etwas aufdringen!) arbeitet, bewahre mich Gott! Andere müssen auch die Wage aufhängen, und mir nachwägen, um richtig urtheilen zu können, ob mein Gewicht gut ist?

Für dißmal beschränke ich mein Unternehmen nur auf die eybelsche Schrift: **Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeicht?** und auf des **Herrn Onhäusers**, und des sogenannten **oberösterreichischen Landpfarrers Brochüren**, die den **Urkunden** entgegen gesezt sind.

Die Untersuchung der Urkunden des christlichen Alterthums ist eben keine leichte Sache. Männer, die die Stellen der Kirchenväter und der Concilien nur aus den Citaten andrer herzählen; den Grundtext, in dem sie ursprünglich geschrieben sind, nicht nützen, oder nützen können; sich nur mit vorhandenen Uebersezungen behelfen; bey jeder alten Schrift geradezu nur nach der gewöhnlichen Angabe oder Aufschrift auf ihren wahren Urheber schließen; um die ächten Lesarten unbekümmert sind; die fühlen bey diesem Geschäft freylich wenig Schwierigkeiten; und eben so wenig, wenn sie gegen die Zeit und Umstände, in der der Zeuge, auf den sie

sich beziehen, aufgetretten, gegen seine Denkungsart und die wahre Ursache, die solche eigentlich bestimmt hat, gleichgültig sind. Und doch sind diß in allem Betracht Dinge von der höchsten Wichtigkeit, die der nicht vernachläßigen, oder mißkennen darf, der hier in Untersuchung der Wahrheit sichere Schritte thun will.

In den Streitigkeiten, über die man auf die Zeugnisse der Kirchenväter, Kirchengesetze und Concilien die Entscheidung ankommen läßt, hat man von jeher bey Katholiken sowohl als Protestanten auf diese wichtige Sache nicht allemal so genau gesehen. Man hat eines einzigen Mannes, oder nur weniger einzelner Männer Fleiß alles ruhig überlassen, was dißfalls zur strengen Untersuchung gefordert wird; auf ihre Sammlungen und Anführungen der Stellen, und auf ihr Urtheil von ihrem Verstand und Beweiskraft, ohne weiteres fleißiges, eigenes Nachforschen sicher getrauet, und so sich dann, je nachdem der Mann es angab, den man sich einmal zum Lehrer und Bürgen erwählt, seine Idee vom Glauben und Gesinnungen der alten Kirche gebildet. So hielten es, und halten es noch, wenigstens gröstentheils die Katholiken, z. B. mit ihrem Bellarmin, Perron, den Walenburchen und Arnald;

und den Protestanten müssen auf solche Weise zur Beförderung ihrer Bequemlichkeit, aber auch zur merklichen Hinderung eines gründlichen Wissens, z. B. Chemniz, Gerhard, Dalläus 2c. dienen. Auf beyden Seiten sieht man polemische Schriften mit solchen zusammengestoppelten Zeugnissen des Alterthums vollgepfropft, und ehedem waren sogar auch die Predigten aus diesen Quellen auf gerathewohl, und ohne alle eigene Prüfung mit Beweisen aus den erstern Zeiten des Christenthums ausstaffirt. Ich kann nicht leugnen, Onhauser und der oberösterreichische Landpfärrer haben sich bey mir, da ich sie durchlas, gleicher Schuld verdächtig gemacht. Doch — ob mein Verdacht gegründet sey oder nicht, das wird der Verfolg dieser Schrift zeigen.

Diese Bemerkung, die für manchen Leser zur Vorbereitung gewiß nicht überflüßig nnd unnöthig seyn mag, vorausgesetzt, will ich zur Sache selbst, von der hier die Rede ist, gehen.

Stellen aus der Schrift häuffet weder Eybel, noch seine Bestreiter. Ersterer gebraucht diese nur, und mit Recht und Bestand der Wahrheit, um zu zeigen, daß das, was itzt der Priester bey der Absolution thut, und

thun kann, unendlich weit unterschieden sey von der Macht, die Jesus, und in seiner Kraft die Apostel, wenn sie die Sünde vergeben, geäußert haben; und daß sich da nirgends eine Spur von der in der katholischen Kirche so angelegentlich befohlnen sakramentalischen Beicht finde. Eybels Bestreiter, darunter ich auch den französischen Verfasser einer besondern Abhandlung über die Beicht, die schon 1732 ans Licht getretten ist, und die Onhauser in der Fortsetzung seines katholischen Unterrichts in einer teutschen Uebersetzung dem Herrn Eybel entgegen stellet, rechne, wollen hauptsächlich die Richtigkeit ihrer Behauptung aus der Versicherung Jesu an seine Apostel Joh. 20. 23. welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben; welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten, erzwingen.

Der Kirchenrath zu Trient hat auch, wie bekannt genug ist, diese Stelle allein gewürdiget, sie als ein Zeugniß aus der heiligen Schrift für die unbetrügliche Gültigkeit seiner Schlüsse von der sakramentalischen Beicht aufzustellen. Die Folgerungen, die man aus diesem Ausspruch des göttlichen Mittlers zum Beweis der von ihm geschehenen Anordnung der sakramentalischen Beicht herleitet, sind auch bekannt genug. Diese sind in den Hr. Eybeln entgegen gesetzten Schriften wiederholet.

Allein damit ist des Herrn Eybels edel einfältige Darstellung des Verstands dieser Schriftstelle noch nicht zernichtet, noch weniger sind die Einwendungen gehoben, durch welche die Protestanten diesen Folgerungen eine bündig überzeugende Stärke absprechen.

Eybel zählt die Macht, die Christus hiemit seinen Aposteln ertheilet, zu den wunderbaren Gaben, die ihnen ihr göttlicher Meister nach seiner unumschränkten Gewalt als ein besonderes Eigenthum anvertrauet; es ist ein Geschenk Gottes, und sie empfangen damit den Geist der Wahrheit, der sie in alle Wahrheit leitet, und soviel in ihnen wirket, daß sie im Werk der Vergebung nicht irren konnten. Man sieht also bey der den Aposteln verliehenen, und von ihnen ausgeübten Gewalt wunderbare Wirkungen, wie in diesem Fall die Geschichten (Apostelgesch. v. 1. f. 8. 18. f. 1. Cor. 5. 1.) sattsam beweisen. Man sieht, wie bey ihnen diese Macht mit der innersten und gründlichen himmlischen Erkenntniß verknüpfet war, durch deren Kraft sie urtheilen konnten, welche der Hände-Auflegung würdig, und welchen sie abzuschlagen sey. So urtheilt Eybel, und wie ich glaube, nicht ganz unrichtig.

Ist die Macht, die hier Jesus den Aposteln ertheilet hat, nicht eine bloße Verkün-

digung der göttlichen Gnade oder des Fluches, deren Wirksamkeit von der innern Beschaffenheit des Menschen abhängt, dem sie gepredigt wird; ist sie wirkliche Vergebung, oder wirkliche Behaltung der Sünden, so müßen die Apostel bey diesem Geschäft eben so durch den Geist Gottes zur Unfehlbarkeit geleitet werden, wie er sie leitete, und durch seine göttliche Eingebung unbetrüglich machte, wenn sie Gottes Willen, den unfehlbaren Rath der Seligkeit verkündigten, und dadurch für die ganze Welt unbetrügliche Prediger göttlicher Wahrheit wurden. Diese Macht war gewiß nur den Aposteln eigen, und sie konnte von ihnen nicht auf andere fortgepflanzt werden, wovon wir weder eine Verheißung Jesu, noch ein unleugbares Beyspiel finden. Sie war sogar von der Macht, Wunder zu thun, unterschieden, die auch nach der Apostel Tod noch geraume Zeiten fortdauerte. Sie war unbetrügliche Kenntniß der Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Menschen, ihres innern Herzensgrundes; der ächten Beschaffenheit ihrer Buße; ihrer Redlichkeit, oder ihrer Heucheley. Und dann ist das, was Jesus in den Worten, von denen hier die Rede ist, verheißet und ertheilet, ein unleugbares eigenes Vorrecht nur seiner Apostel, das hernach niemals ein anderer christlicher Lehrer auf sich ziehen konnte, noch itzt auf sich ziehen kann.

Aber gesetzt, es sey erwiesen, wie es noch nicht erwiesen ist, daß diese Stelle nicht blos die Apostel angehe, sondern sich auch auf ihre Nachfolger erstrecke, sind dann alle die Folgerungen nöthig und richtig, die diejenigen aus derselben ziehen, die in ihr die göttliche Anordnung der sakramentalischen Beicht zu finden glauben? Ich frage: Sind sie nöthig und richtig, diese Folgerungen? Muß der, der die Sünde im Namen Gottes vergiebt, ein Richter seyn? — solch ein Richter, der alle Sünden des Verbrechers genau wisse und kenne? Und ertheilt Jesus zugleich mit diesen Worten: **Welchen ihr die Sünden vergebet** rc. diese Richterwürde?

Die letztere Frage ist leicht beantwortet. In den Worten Christi selbst ist durchaus dieser richterlichen Würde nicht gedacht. Sie wird nur durch einen Folgerungssatz aus denselben hergeleitet. Aber, sind dann alle Folgerungssätze unfehlbar und so bündig, daß nichts gegen sie eingewendet werden könnte, und daß sie sicher und unbetrüglich zur Wahrheit führen? Das wird Niemand behaupten, der die Schwachheit des menschlichen Verstandes, und seine oft so rasche Eilfertigkeit zu schliessen und zu folgern kennt.

Wir wollen den Folgerungssatz, der bey dem Ausspruche Jesu, von dem hier die

Rede ist, gebraucht wird, nach seinem Gewicht untersuchen. Die Väter zu Trient haben ihm zuerst ein feyerliches Ansehen gegeben (*), Bellarmin hat ihn noch reicher ausgeputzt, und die Bestreiter Eybels führen ihn in dem glänzenden Schmuck, den ihm dieser Cardinal gegeben, aufs neue auf. Ich weis nicht, was für einen Dank dadurch, bey klugen und scharf denkenden Katholiken, leztere verdienen werden? Gewiß ist's, daß viele grosse katholische Gottesgelehrte öffentlich bekannt haben, daß der gute Cardinal im Streiteifer sich oft sehr stumpfer Waffen bedient, und vielmals ganz seichte Schlüsse den Protestanten entgegen gesetzt habe. Fast vermuthe ich, daß sie auch den, welchen ihm Eybels Bestreiter abgeborgt haben, unter diese Reihe gezählet.

Ich wenigstens fühle mich stark berechtiget, ihm seinen Rang unter den kahlen Bemäntelungen anzuweisen, ungeachtet der weitläufigen kunstmäßigen Auszierungen, mit denen ihn

---

(*) Man kann mit Recht behaupten, daß die Ohrenbeicht bey den Katholiken erst seit der Zeit des tridentinischen Kirchenraths das seye, was sie ist. Dem gelehrten Forscher bleibt also noch das ganze Alterthum der Kirche zu untersuchen übrig: Ob sie von Anfang das war, zu was sie die Väter dieses Kirchenraths gemacht haben. Oder welches einerley ist: ob sie, so wie sie izt ist, göttlichen Ursprungs seye?

Alexander Natalis gegen den Dalläus ins Feld stellt, und die ich eben mit scharfprüfendem Aug betrachtet habe.

„Jesus hat den Aposteln, und mit ihnen
„zugleich ihren Nachfolgern im Lehramt die
„Macht, die Sünde zu vergeben, oder zu
„behalten, ertheilet. Dadurch hat er sie zu
„Richtern über die Sünder gemacht. Ihr
„Richteramt können sie nun nicht gerecht ver-
„walten, wenn sie nicht die Verbrechen der
„Sünder genau wissen. Und wie sollen sie
„diese wissen, wenn sie ihnen der Sünder
„nicht freywillig selbst beichtet? Daher ist die
„sakramentalische, die Ohrenbeicht das genaue
„Bekenntniß der Sünden vor dem Priester
„nothwendig, und so ist die Anordnung die-
„ser Beicht göttlichen Ursprungs.“

So erklärt das Concilium zu Trient die Stelle Joh. 20. 23. Und das sind die Folgerungen, von denen ich eben gesprochen habe. So viel Beichtväter also, soviel Richter? Das ist ganz natürlich nach dieser Hypothese!

Ich verneine zuförderst, daß das Amt, Sünden zu vergeben oder zu behalten, ein eigentliches Richteramt seye. Wenigstens haben sich selbsten die Apostel nie eines solchen angemaßt, auch nie unter einer solchen Vorstellung Begnadigung oder Verdammniß den

Sündern zuerkannt. Immer sind sie nur Vollzieher des Willens ihres Herrn, dem als Gott und Gesetzgeber das Richteramt allein zukömmt. Sie nennen sich daher nur seine Bottschafter, Gottes Bottschafter an Christi statt. Nur der Stolz und die Herschsucht der Priester hat diese hohe Idee vom Richteramt gezeuget. Man muß das N. Testament nie mit unbefangenem Geiste, und ernster Aufmerksamkeit gelesen haben, wenn man sich bereden kan, diesen vornehmen Begriff darinnen zu finden.

Allgemein verkündigen die Apostel die Vergebung der Sünden, und eignen sie denen wirklich, und mit segnender Kraft zu, die dem Evangelium von Christo ihr Herz öffnen, mit tiefer Reue und ernstem Abscheu sich über ihre Sünden betrüben, Gottes Gnade mit einem kindlichen Vertrauen auf seine Vatertreue, und auf die Wahrheit seiner tröstenden Zusagen suchen, und die Gewährung ihrer Bitte darum mit Zuversicht erwarten, weil sie sich des Antheils an den versöhnenden Geschäften Jesu trösten können, und die den dankbaren, frohen und heiligen Muth fassen, ihr Herz von der Herrschaft der Sünden reinigen zu lassen, und sich selbst in dem möglichst genauen Gehorsam gegen die Befehle Jesu, die die redliche Tugend anpreisen, und die

Sünde als Greuel vor Gott entleiden, ihrem Herrn zu heiligen. Brauchts dann da ein eigentliches Richteramt? Es ist genug dem Sünder zur strengsten Prüfung seines Verhältnisses gegen den guten Willen Gottes, diesen frommen Willen des Gesetzgebers treulich vorzuhalten, die Heiligkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit seiner Forderungen ihm fühlbar, und damit die Schändlichkeit einer jeden Sünde seinem Herzen recht kenntbar zu machen; um ihn dadurch zur genauesten Untersuchung seines Herzens und Wandels zu leiten, ihn aufzumuntern, ihn zu bitten an Gottes statt, wie es ein Apostel nennet, in seinem Namen, auf seinen Befehl, nach seiner Verheißung, die durch Jesum geschehene Versöhnung anzunehmen, und sich durch ihre Kraft zu einem guten frommen Christen bilden zu lassen, der in dem Eifer, die Vorschriften Jesu genau zu befolgen, nicht nur unermüdet bleibt, sondern mit jedem Fortschrift seines Lebens immer zu höherer Vollkommenheit zu kommen sich bestrebet.

Soweit menschliche Kenntnisse reichen, soweit kann und muß der christliche Lehrer die Beschaffenheit des Sünders prüffen. Aber auch hier ist er nicht eigentlich Richter. Aus den Merkmalen, die ihm unverborgen bleiben, und die er mit einem unbefangenen

Geist prüft, urtheilt er; weigert dem, dessen Leichtsinn ihm offenbar ist, den Trost der Vergebung, und erfreuet hingegen den, der in seinem Verhalten ein aufrichtiges, und dem Evangelium folgsames Herz zeigt, mit demselben. Er kann wirklich in letzterm Fall betrogen werden. Denn wie viele Schleichwege hat nicht die Einbildung, der geistliche Aberglaube und die Heucheley?

Aber eben darum kann er nicht absoluter Richter seyn. Betrügt ihn der Sünder, so ist ohnehin die Kraft der Lossprechung an ihm verloren, und der Richter, der ins Verborgene sieht, behält dem Betrüger seine Sünde zur gerechten Ahndung. Kann dann der Priester, dem der Beichtende seine Frevel haarklein herzählet, auch beym tiefsten Scharfsinn von dem wahren Herzensgrund des Beichtenden unfehlbar urtheilen? Alles, was er denkt und urtheilet, alles, was er zu denken und zu urtheilen sich bey sich selbst berechtiget findet, sind nur von dem äußerlichen Verhalten des Sünders abgezogene Schlüsse. Und wie kann er da Richter seyn, da ihm auf so vielfache Weise der Weg zur unbetrüglichen Kenntniß des eigenen Herzensgrundes des Beichtenden verschlossen wird. Davon will ich nichts sagen, daß, wenn auch zugegeben wird, der Priester handle als

Richtet, wenn er die Sünde vergibt, doch die Folge nicht richtig und ungezweifelt seye, die man daraus von der Nothwendigkeit der genauen Erzählung der Sünder herleitet. — Ich müßte zuviel oft genug gesagtes wiederholen, zuviel allzubekannte polemische Schriften plündern, deren Einwendungen noch durch keinen gründlichen und überzeugenden Widerspruch gehoben sind. Auf das nur will ich mich beziehen, was damals in öffentlichen Schriften über diesen Folgerungssaz der tridentinischen Väter geurtheilt worden. Man kann es beym Sarpi lesen, dessen historische Treue mit Bestand verkleinern zu können, Eybels Bestreiter in der Geschichte viel zu seichte, und in der Kritick allzu schwach sind. (*) Es waren nicht blos Protestanten, die dergleichen Urtheile damals fälleten. Katholiken aus verschiedenen Nationen liessen hierüber ihre unzufriedene Stimmen hören.

(*) Meine Leser haben vermuthlich nicht alle eine gleiche Ausgabe der unschäzbaren Geschichte des tridentinischen Conciliums, die wir dem Fr. Paolo zu danken haben, und die auch bey manchen Fehlern, doch nur in unbedeutenden Dingen, immer eine der treflichsten pragmatischen Geschichten bleibt. Ich will also nach den verschiedenen Ausgaben, die ich besitze, die Stelle anzeigen, von der hier die Rede ist. Italienische Ausgabe (Genev) 1619. 4. p. 367 f. Lateinische (Frankfurt) 1621. 4. p. 401 f. Deutsche 1621. 4. 442 f. Französische des Courayers. Amsterdam 1736 4. T. I. p. 663 f.

Da der Kirchenrath zu Trient hauptsächlich nur auf die Stelle Joh. 20, 23. und die eben erwogene Folgerungen aus derselben, den Beweis von der, von Christo empfohlnen Nothwendigkeit der geheimen Beicht gründet, und mit derselben sich Eybels Bestreiter besonders beruhigen, so ist es ganz unnöthig, mich hier auf andere Stellen, die sonst zu diesem Behufe angeführt werden, einzulassen.

Eybel handelt billig und sehr vorsichtig, daß er keine Stellen aus den Schriften der Kirchenväter aufführet, die nicht gewiß bey allen für ächt gelten. Man muß sogar beym Beweise christlicher Wahrheiten, diese Behutsamkeit in Rücksicht auf die heilige Schrift genau beobachten, und darf nicht, wenn der Beweis seine Kraft haben soll, solchen auf ungewisse und zweifelhafte Stellen gründen.

Ob sich die Bestreiter des Herrn Landraths diese gewiß nicht zu verachtende Vorschrift zur Leitung ihrer Behauptungen gewählet, wird mein Leser aus dem folgenden beurtheilen können.

Clemens der erste, römischer Bischof, ist der einzige Zeuge, den Onhauser, oder vielmehr der französische Verfasser, den er für sich fechten läßt, ausser dem N. Testament,

aus dem ersten Jahrhundert aufstellt. Dieser wäre schon der Mann, den wir als einen Zeugen für eine so wichtige Sache, von der hier die Rede ist, annehmen könnten. Allein ob ihm das Zeugniß wirklich zugehört, das ihm aufgebürdet wird, und ob es so zu erklären ist, wie hier eilfertig behauptet wird, diß sind Fragen, die einer genauen Berichtigung wohl werth sind.

Die Stelle ist aus dem zweyten Sendschreiben an die Korinther, das unter dem Namen des Klemens bekannt ist, genommen. Diesen Brief nennt man ein Werk, das ziemlich allgemein unter den Gelehrten, selbst unter den Protestanten, als ächt anerkannt wird: aber — welch eine große Unwissenheit!

Unter den Protestanten lassen sich die Gelehrten an den Fingern einer Hand herzählen, die diesen zweyten Brief des Clemens, von dem man ohnehin nur blose Fragmente hat, die aus einer Homilie übergeblieben zu seyn scheinen, für ächt halten. Und unter den Katholicken haben verschiedene große Männer, denen man einen reiffen Untersuchungsgeist und kritischen Fleis zutrauen kann, durch gegenseitige Urtheile sich von ihren Glaubensgenossen entfernt, welche für die Aechtheit dieses Briefes gesprochen haben.

Von diesen will ich nur aus den åltern, die der Franzos schon kennen konnte, den Morin, und von den Neuern den nachmaligen Cardinal Orsi nennen, (*) ob ich gleich eine ganze Reihe derselben aufstellen kõnnte. Heutigestags ist es durch die genauen Untersuchungen der Gelehrten fast bis zur võlligen Gewisheit gebracht, daß dieser angebliche Brief des Clemens erst tief im dritten christlichen Jahrhundert verfertigt worden, was sich auch der ehmalige Sorbonnist Corteler für Mühe gab, ihn als åchte Geburt jenes rõmischen Bischofs anzupreisen. Wie kann man nun eine so ungewisse und verdåchtige Schrift zum Zeugnisse vom åchten Lehrbegriff und den kirchlichen Gewohnheiten des ersten Jahrhunderts aufstellen?

Aber laßt uns zugeben, die aufgeführte Stelle sey wirklich ein unverfålschtes und nicht unterschobenes Zeugniß des ersten rõmischen Clemens. Was haben die Bestreiter des Herrn Eybels damit gewonnen? Was sagt es dann von der Ohrenbeicht? Gar nichts. Auch nach der geradbrechten teutschen Uebersetzung des Herrn Onhausers aus dem franzõsischen Text gar nichts. Nichts für die

(*) Morini Exercit. Bibl. p. 213. f. Orsi della istoria ecclesiastica T. 1. 326. f.

Sache, die es beweisen soll. Es erweckt zur Bekehrung noch in dieser Welt, weil solche in jener nicht mehr statt findet. Freylich kömmt in demselben ein griechisches Wort vor, das ausser andern Bedeutungen auch bekennen heißt, und das die Verehrer der Ohrenbeicht ihrer Lieblingsmeynung zu Gefallen beichten übersetzen, und damit immer den Begriff der geheimen Beicht, die dem Priester geschehen soll, verknüpfen. Aber hier zeigt der ganze Zusammenhang, daß von einem Bekenntniß die Rede sey, das dem Herrn, der retten kann, geschieht, und zu dem jeder über die Sünde geängstigter Mensch sich verpflichtet fühlet, der mit demüthigem Gebeth seines Richters Gnade suchet.

Der Franzos, den zu übersetzen Önhauser die Mühe über sich genommen hat, merkt das selbst. Er will sich aber aus der daher entstehenden Schwierigkeit durch eine sehr fade Anmerkung heraushelfen. „Man könnte hier „etwa auf den Gedanken kommen, sagt er, „Clemens habe in dieser Stelle nur bloß von „diesem demüthigen Geständniß, welches „man nach dem Beyspiel des Davids gegen „Gott verrichtet: Ich sprach, ich will „dem Herrn meine Ungerechtigkeit wider „mich bekennen; und nicht von einer Sa„kramentalbeicht geredet; aber der beständige

„ Gebrauch, den man in den nachfolgenden
„ Jahrhunderten von diesen Worten: beich-
„ ten und Buße thun machte, wird uns
„ von dem Sinn überweisen, in welchem
„ wir dieselben in dem Sendschreiben des H.
„ Clemens zu nehmen haben.“

Ists erlaubt, ists einer richtigen Hermeneutik gemäß, so in den Text eines andern seine müßigen Glossen hinein zu tragen? In den auf den Clemens folgenden ersten Jahrhunderten war Exomologesis ein Stück der öffentlichen Buße, ein Bekenntniß des Falls vor der Gemeine, nicht allein mit Worten, sondern vornehmlich mit den, den Büßenden nach der Kirchenzucht zum Beweis ihrer tiefen Reue und ihres Verlangens, in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen zu werden, vorgeschriebenen Handlungen. So gebrauchen dies Wort besonders die Lateiner Tertullian und Cyprian, wie unter den Katholiken Albaspinäus, Petavius und Morinus, unter den Protestanten Dalläus und Böhmer vornehmlich sattsam erwiesen haben. Und kömmt dies Wort in der hier bestrittenen Stelle in diesem Verstand vor, so ist dies gerade ein unleugbarer Beweis ihres spätern Ursprungs.

Boileau ist meines Wissens der erste unter den Verfechtern der Ohrenbeicht, der diese Stelle aus dem zweyten Brief des Clemens

aufgeführt hat. Dalläus konnte keinen vorfinden, der sich auf dieselbe bezogen hätte, und so konnte er auch keinen deswegen widerlegen, da erst im Jahr 1677 die zwey Briefe des Clemens an die Corinther das erstemal zum Vorschein kamen. Was ist es, daß Boileau bey seiner Einleitung auf diese, und die dem Dyonisius Areopagita zugeschriebenen Stellen selbst nicht undeutlich bekennet, daß sie unächt seyen, und doch auf sie einen Beweis wider den Dalläus, gegen den er vorzüglich kämpft, gründet (*).

Wenn man von der Gesinnung des Clemens über diese Sache richtig urtheilen will, so muß man sich davon die Begriffe aus seinen ersten und allgemein für ächt erkannten Briefe an die Corinther sammeln. Da er in demselben den durch ärgerliche Streitigkeiten frevelnden Corinthern den Weg zur Bekehrung anweißt, so hätte er hier gewiß Gelegenheit gehabt, auf die geheime Beicht vor dem Priester zu dringen, wenn er so von ihr gedacht hätte, wie ihn die Verfechter der Ohrenbeicht denken lassen. Allein nicht die geringste Spur davon ist in dem ganzen

(*) Historia Confessionis auricularis ex antiquis scripturæ, Patrum, Pontificum & conciliorum monumentis. Lutet. Paris. 1684. 8. pag. 64. f.

Sendschreiben. Ihre Sünde, ihre Abscheulichkeit, die damit verknüpfte Gefahr, reumüthig zu erkennen, erweckt er sie. Gott sollen sie um Vergebung reuevoll bitten, und ihn anflehen, daß er sie wieder zum sanften Frieden vereinige. Der Herr verlange nichts, sagt er, als daß sie ihm durch ein reumüthiges Bekenntniß die Ehre geben. Vielleicht durch ein Bekenntniß in das Ohr des Priesters gesprochen? Nicht einmal des öffentlichen Bekenntnisses gedenkt hier der apostolische Mann. Die biblischen Stellen, die er hier aus Psalm 69, 32. Ps. 50, 14. Ps. 51, 19. anführet, verbürgen es uns, daß er von einem Bekenntniß, das unmittelbar gegen Gott geschieht, spreche. Und das sagt er ja genau und wörtlich, daß Gott fordere, daß ihm dies Bekenntniß geschehe. Er gebraucht gerade das so oft mißverstandene griechische Wort, wovon oben schon gesprochen worden. Erster Brief an die Corinther Cap. 52. p. 176. nach der antwerpischen Ausgabe 1698. Fol.

Die Reihe kömmt nun an den Irenäus, der in dem letzten Viertel des zweyten christlichen Jahrhunderts geschrieben hat. Dessen Bücher wider die Ketzer, oder vielmehr nur wider die Gnostiker können wir freylich nicht unter die unterschobenen Schriften zäh-

len, so ernsthaft auch sich in unsern Zeiten Herr Doctor Semmler die Mühe gegeben, ihnen das Recht, ein ächtes Werk dieses Kirchenvaters zu heißen, streitig zu machen. Allein das ist doch gewiß, daß vom ursprünglichen griechischen Text ausser einem ansehnlichen Theil des ersten Buchs nur wenige Fragmente auf unsre Zeiten gekommen sind. Und eben so gewiß, daß die noch übrige lateinische Uebersetzung sehr schlecht, unbestimmt, und durchaus dunkel gerathen; und daß, wie Schröckh mit Recht behauptet, diese Uebersetzung in vielen Stellen sehr unbrauchbar sey. Man kann sich also auf die alte lateinische Uebersetzung, von wem sie auch sey, durchaus nicht verlassen.

Doch hier ist vom griechischen Text die Rede. Denn was der Franzos nach dem Beyspiel des Bellarmins, Boileau, Morins und andrer Katholiken zum Beweis des Alterthums der Ohrenbeicht aus dem Irenäus anführt, das ist wirklich in dieser Sprache vorhanden. Allein nur nach des Epiphanius Anführung. Man kann es keinem erfahrnen Kenner des Charakters dieses Ketzerrichters verargen, wenn er gegen seine Nachrichten und Anführungen mißtrauisch ist. Selbst grosse tiefgelehre Katholiken gestehen es, daß dieser Mann fast der einzige ältere Anführer

in der sogenannten Ketzergeschichte, einfältig, und bis zum Erstaunen leichtgläubig gewesen, und alles, was er nur vorgefunden, wenn es seinen Begriffen gleichförmig war, ohne weitere Prüfung als ächte Waare angenommen und feil geboten habe.

Wie, wenn dieser Fall bey der Stelle, von der hier die Rede ist, erweislich, oder auch nur zu befürchten wäre? welches letztere nicht kann geleugnet werden.

Doch, sie sey ganz ächt, und gehöre, wie sie Epiphanius anführet, dem Irenäus zu! Sie ist doch kein Beweis für die Ohrenbeicht und ihre schon im zweyten Jahrhundert anerkannte Nothwendigkeit. Sie zeugt notorisch von einem öffentlichen, vor der Gemeine abgelegten Sündenbekenntnisse. So hat sie auch Morin verstanden, und sie genützt, den historischen, sonst auch schon unleugbaren Satz zu erweisen, daß im christlichen Alterthum auch geheime Sünden öffentlich vor der Gemeine von den Büßenden bekannt worden (*).

(*) Morinus de disciplina in administratione Sacramenti pœnitentiæ. Antwerp. 1682. fol. p. 94.

So verlegen, als der argwöhnische Franzos vermuthet, war der scharfsinnige und freymüthige Dalläus über diese Stelle nicht, und durfte es auch nicht seyn. Die Erzählung des Irenäus ist klar. Die verführten Weibergen haben ihre geheime Vergehungen weder den Priestern, noch den Laien insbesondere, sondern der Gemeine insgesammt öffentlich bekannt. Hier wird der Franzos, hinter dessen Schild sich Onhauser stellet, ungemein geschwatzig. Allein er sagt nichts, als was vor ihm schon Natalis wider den Dalläus gesagt hat (*).

Was nun Natalis als ein wesentliches Stück der Sakramentalbeicht anzeichnet, daß sie nemlich von den Todsünden, auch den geheimen den Priestern geschehen müsse, davon findet sich nichts in des Irenäus Nachricht, sondern vielmehr gerade das Gegentheil, die Bekenntniß nemlich, vor der ganzen Gemeine, von der diese verführte Weiber durch ihre fleischlichen Wollüste ausgesondert waren, und in die sie wieder aufgenommen zu werden sehnlich wünschten. Des Markus lasterhafte Lebensart und seine geile Verführungen klagten sie an, und damit zu-

(*) Natalis Historia ecclesiastica. Parisiis 1699. fol. Tom. VII. p. 614.

gleich sich selbst, daß sie sich verführen lassen. Da verbargen sie freylich auch ihre geheimen Lüste und Verbrechen nicht. Das geschahe aber von ihnen freywillig durch den Trieb ihres reumüthigen geängstigten Herzens, nicht durch den Zwang eines etwa vorhandenen Kirchengesetzes, auf dergleichen sich hier niemand mit Bestand der Wahrheit wird berufen können. Diß ist alles, was aus des Irenäus Berichten sicher geschlossen werden kann. Man denke sich einen redlichen Menschen, dessen Gewissen über seine vorher leichtsinnig geachtete Sünden ernstlich aufwachet. Er wird von seinem tiefen Fall innigst gerührt, ohne daß man es fordert, oder fordern könnte, alles, was sein Herz drückt, aus der qualvollen Fülle desselben herzählen, um denen, die ihm rathen können, die Größe seines Verderbens kennbar zu machen, von seinem eigenen bebenden Schrecken darüber zu zeugen, damit seinem beängstigten Herzen einigermassen Luft zu verschaffen, und andern von seiner ernstlichen Reue ein zum Mitleiden reitzendes Merkmal zu geben. Wer kann aber diß mit der in der römischen Kirche vorgeschriebenen Sakramentalbeicht vergleichen?

Die übrigen Stellen, die man sonst noch für die Ohrenbeicht aus dem Irenäus anführet, sind eben so, wie diese, die ich eben be-

leuchtet habe, beschaffen. Läppisch ist es, daß der Franzos, der darinn auch schon andere Vorgänger hat, für seine Behauptung auch das anführt, was Irenäus von der verführten Frau eines Diakons erzählet; er bedient sich der alten lateinischen Uebersetzung: omne tempus in exomologesi consummavit, plangens, & lamentans ob hanc, quam passa est ab hoc mago corruptelam, und sie drückt den griechischen Text wirklich richtiger aus, als die gekünstelte Uebersetzung des Billius. Aber kann hier die Exomologesis die wirkliche Beicht oder Sündenbekenntniß anzeigen? Es bedeutet doch gewiß nichts anders, als die fortdauernde Bezeugung der ernstlichen Reue und die stäte Bußübung nach der im Alterthum gewohnten Kirchenzucht. Oder, wir wollen des Billius Uebersetzung annehmen: per omne reliquum tempus vitæ admissum scelus confiteri non destitit. Wem kanns träumen, daß die geängstigte Frau immerfort gebeichtet habe? Ist hier von der Beicht die Rede, wie sie in der römischen Kirche gefordert wird, wer hat dann die gute Frau bey ihrem unerträglichen Seelenjammer so ohne alle Hülfe und Trost lassen, und ihr die Absolution immerfort weigern können? Oder, sie erhielt die Loszählung von Sünden. So war sie nicht kräftig, und Gott hat sie nicht genehmiget, und der Priester hat hier ohne Recht und Macht

die Sünde vergeben, weil sonst ihre Beicht über einerley so oft bekannte Sünden nicht so immer bis an ihren Tod hätte fortdauern dürfen. Das wird wohl jeder denkende Katholik Ungereimtheiten nennen. Aber auf die muß man doch schließen, wenn die beständige Exomologesis der büssenden Frau des Diakons das war, was in der katholischen Kirche die sakramentalische Beicht ist.

Ich muß auch einmal des oberösterreichischen Landpfarrers gedenken, der so ganz im Kanzelton gegen den Herrn Eybel polemisirt, daß man seine Schrift unbetrogen für eine förmliche Controverspredigt halten kan. Tertullian, dessen Zeugnisse in den Streitigkeiten über die sakramentliche Beicht von beyden kämpfenden Parteyen zu ihrem Behufe gebraucht werden, leitet mich auf ihn. Eybel hat eine lange Stelle aus des Tertullians Buche von der Keuschheit, und eine kürzere aus dem von der Busse angeführt. Allein er will sie nicht, wie er sich selbst erklärt, zu seiner Absicht, als eine beweisende Urkunde des christlichen Alterthums wider die Ohrenbeicht, wenigstens nicht als einen Grundstein gebrauchen. Ich muß gestehen, er gehet in seiner Bedenklichkeit zu weit. Denn wenn gleich ein Katholik nicht in allem dem Tertullian Beyfall

geben kan, so trägt doch der Landgeistliche (gewiß ein ächter Katholike, so wie mans in Rom haben will) kein Bedenken, gerade bey der ersten und Hauptstelle dem Tertullian die Würde eines gültigen Zeugen zuzuerkennen, ihm beyzutrettten, und sogar sich dieses Stücks, das Eybel nur furchtsam anführt, zum Beweise seines Satzes recht treflich, wie er sagt, zu bedienen. Wie treflich? — Nun das wird sich bald zeigen.

Ich will hier nur noch vorher eine Anmerkung vorausschicken, die den gesprächigen Controversprediger besonders angehet. Woher weis der eilfertige Mann, daß Tertullian mit einem römischen Pabste, und namentlich mit dem Zepherinus spreche? Etwa aus den Benennungen Pontifex maximus, Episcopus Episcoporum, Apostolicus? Wie schwach, wenn er daher einen Schluß auf seine Behauptung machet? Solch ein Vergehen ist nur einem Manne zuzutrauen, der mit der Sprache des christlichen Alterthums ganz und gar unbekannt ist. Alle diese Ehrentitel wurden in den ersten Zeiten der christlichen Kirche, wie auch einem Anfänger in den Kirchengeschichten und Alterthümern schon bekannt seyn kan, überhaupt den Bischöfen gegeben. Eine ganze Reihe von Catholiken, auf die gewiß kein gegrün-

deter Verdacht der Vorurtheile oder Par-
theylichkeit fallen kan, die dieses durch die
unläugbarsten Beweise ausser allen Zweifel
gesetzt haben, könnte ich anführen. Ich will
aber nur einen einzigen, einen Italiener nen-
nen, bey dem sich der Controversprediger
sattsam Raths erholen kan, den Ferrarius,
dessen Schrift ich unten anzeige (*)

Nur über die leztere Benennung, auf die der Landpfarrer seine Aeusserung vornemlich zu steiffen scheint, muß ich hier noch mehr sprechen, weil Ferrarius sie vergessen hat. Apostolici hiessen bis in die mittlern Zeiten jede Bischöfe, besonders aber die den angesehenen und von den Aposteln gestifteten Kirchen vorstanden; und so beehrte man auch alle Patriarchalkirchen mit dem Namen: sedes apostolicæ, so wie man in den ersten Zeiten nicht blos die grossen Männer, die Christus unmittelbar zur Verkündigung seiner göttlichen Religion beruffen hat, Apostel nannte, sondern mit dieser Benennung auch andere würdige Lehrer, die für die Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums eifrig arbeiteten, auszeich-

---

(*) Ferrarii Libr. III. de antiquo epistolarum eclesiasticarum genere — Helmstätter Ausgabe von 1678. 4. p. 109. f.

nete. (*) Bey der Erzählung der angesehensten Bischöfe, die auf dem ersten nicänischen Synodo gegenwärtig waren, nennet Sozomenus die Kirchen zu Jerusalem, zu Antiochien, zu Alexandrien sedes apostolicas (**). Noch im letzten Viertel des siebenten Jahrhunderts, nemlich 680, giebt selbst ein römischer Bischof Agatho, allen andern rechtgläubigen Bischöfen diesen Ehrennamen (***). Auch die H. Radegunde beehrt damit die gallische Bischöfe, in einem Schreiben an sie, worauf sich Alteserra beziehet; und die bekannten formulæ Marculfi, eine Sammlung aus dem achten Jahrhundert, sind Beweise, daß auch in selbigen Zeiten die Bischöfe überhaupt apostolici geheissen (****). Des Thomassin großes Werk von der Kirchenzucht muß jedem, der in der Kirchengeschichte, in den Kirchenalterthümern, und in dem canonischen Rechte studiren will, bekannt seyn. Ich rathe dem Herrn Land-

(*) Bey der letztern Behauptung will ich mich nur auf die Anmerkungen des Valesius über den Eusebius beruffen. Moguntiæ (eigentlich Leipzig) 1672. fol. 21. u. 41.

(**) Sozomenus L. 1. C. 16. f. 430, nach der schon genannten maynzischen (Leipzigischen) Ausgabe.

(***) Concil. edit. reg. paris. 644. fol. Tom. XVI. f. 128.

(****) S. Launoii epistolæ omnes. Cantabrigiæ 1689. fol. f. 688. 689. a.

pfarrer, in demselben im ersten Tom das vierte Hauptstuck des ersten Buches nachzulesen, das sich ganz allein, und gründlich, mit dem Beweis dieser Behauptung beschäftigt.

Ich muß noch einen Blick auf das vorige zurückwerfen. Mit dem Pabst Zepherin zankt der Kirchenvater Tertullian in dem Buch von der Keuschheit, oder vielmehr von der Schamhaftigkeit? Ich weis es wohl, diese Angabe hat der Controversprediger nicht für sich selbst ersonnen. Er hat Vorgänger. Selbst ein jetziger protestantischer Schriftsteller vom ersten Rang, von dem an das Studium der Kirchengeschichte, eine neue glänzende Epoche zählet, der tief forschende Schrökh, sagts: das ganze Buch des Tertullians von der Schamhaftigkeit ist wider den römischen Bischof Zephyrin gerichtet. (*) Er mag seine Gründe zu diesem Ausspruch haben. Allein er hat sie nicht angezeigt. Aus der Schrift des Tertullians selbsten kann meines Erachtens weiter nichts geschlossen werden, als daß sich der Kirchenvater mit einem Bischof unterhält und wider ihn eifert, dem in Beobachtung der Kirchenzucht eine nachgebende Gelindigkeit gefiel, der solche in seinem Be-

(*) Schrökhs christliche Kirchen Gesch. 3. Theil p. 391.

tragen auch gegen offenbar große Sünder selbst ausübte, und diese sanfte Gesinnungen in einer öffentlichen Schrift bekannt gemacht hatte, oder in einem Edict, wie es beym Tertullian heißt.

Muß man dann gerade zu und nothwendig nur auf den Zepheryn rathen? Er war doch nicht der einzige; auch nicht der vornehmste Gegner des Tertullians und der Montanisten, der sich vorzüglich gegen ihre unerbittliche Strenge in der Kirchenzucht gesetzt hätte; und es gehört offenbar unter die gelehrten Ungewißheiten, daß ichs so nenne, wer derjenige Bischof sey, über dessen Edict sich Tertullian so heftig ärgert, und das er mit einem beissenden Spott bestreitet; so wenig man mit Zuversicht bestimmen kann, welcher römische Pabst, nach den Nachrichten des Tertullians auf die Seite der Montanisten getreten; ob es der Eleutherius Victor, oder gar unser Zepheryn sey? Auf den Inhalt der zwey Briefe, die Isidor der Welt aufgedrungen hat, kann ich mich itzo nicht beziehen, denn ich habe sie gerade nicht bey der Hand. Aber, wenn sie, oder auch nur einer von ihnen, vielleicht der an die Egyptier, so etwas dem erwähnten Edict ähnliches enthielten, wer kann sie hier zum richtigen Be-

weis aufstellen, oder annehmen? Es ist ja völlig ausgemacht, daß sie der falsche Isidor diesem Pabst, nach seiner betrügerischen Frechheit unterschoben habe.

Es ist Zeit, daß ich wieder auf des Tertullians Zeugnis selbst einlenke. Die Stelle, die man aus dem 21 Kapitel des Buchs von der Schamhaftigkeit anführt, redet freylich, wie auch der oberösterreichische Landpfarrer bekennt, von der ganz eigenen Macht der Apostel die Sünde zu vergeben, gerade so, wie sich Eybel die Sache vorstellet.

Aber verdient dann Tertullian, weil er ein Montanist geworden, gar keinen Glauben? Ist dann der Montanißmus eine förmliche Ketzerey? Das ist ja aus den unleugbarsten alten Urkunden längst erwiesen, daß die Montanisten in allen damals kirchlich bestimmten Lehren orthodox waren, nur in der Sittenlehre einem zu strengen, finstern, alles übertreibenden Geist folgten, und durch eine überspannte Einbildungskraft sich in tiefe Schwärmerey versinken liessen. Spricht ein Fanatiker gar nie die Wahrheit, und verirrt er sich durchaus, und allenthalben vom rechten Wege?

Es ist ein offenbarer Beweiß, daß man in des Tertullians Schriften, und überhaupt in der Geschichte der montanistischen Strei-

tigkeiten ganz fremd sey, wenn man den Lehrsatz der Montanisten und ihres grösten Vertheidigers so vorstellt, als ob sie die Vergebung der Sünden bey Gott, bey ernster Bekehrung geleugnet hätten. Das war nie die Gesinnung dieser übertriebenen Zuchtmeister. Nur die Aufnahme in die Kirche weigerten sie, auch bey den strengsten Bußübungen denen, die einmal in öffentlich ärgerliche Laster gefallen waren. In den Stellen aus dem 9 und 10 Kapitel des Buchs von der Buße redet Tertullian offenbar von der öffentlichen Kirchenbuße, und verstehet unter der Exomologesis die kläglichen Demüthigungen vor der Gemeine, durch welche die Büssende ihre Aussöhnung mit derselben zu erwerben suchten. Das zeigt der ganze Zusammenhang der Schrift von der Buße. Das hat auch der eifrige Katholik Morin eingesehen (*). Der Grund von dem Gleichnis, das Tertullian gebrauchte, hergenommen, und mit welchem auch Onhauser des Dallåus Behauptungen lächerlich machen will, ist ausnehmend schwach, und fällt ins läppische. Ich mag ihn hier nicht einmal wiederholen und mit seiner Widerlegung Zeit und Papier verderben. Jeder, der ihn ließt, die Kraft der Gleichniß versteht; —

(*) De Administr. sacram. poenitential. p. 174. f.

wie weit solche angewendet werden können, muß seine Schwäche fühlen.

Cyprian, der warme Verehrer des Tertullians, den er sich in seinen Gesinnungen, Verhalten und Schriften so genau zum Vorbild wählte, wird dem letztern billig an die Seite gestellt. Das thun auch beyde Theile, der Herr Landrath sowohl, als seine Bestreiter. Jeder stellt ihn zum unleugbaren Zeugen für die Richtigkeit seiner Behauptungen auf. Herr Eybel begnügt sich, aus diesem Kirchenvater nur eine einzige Stelle wörtlich anzuführen; aber auch diese einzige hat gewiß ihr volles Gewicht. Sie unterscheidet genau die Aufnahme der Gefallenen, von der Vergebung der Sünden, die bey Gott statt findet, und die nur er allein, dieser unbetrogne Richter ertheilen kann. Sie sagt genau: es ist Selbstbetrug, wenn man bey ungebessertem Herzen darum sich der Vergebung bey Gott schmeichelt, weil man durch die nachsichtliche Gelindigkeit der Blutzeugen und Bekenner den Eintritt in die Kirchengemeinschaft, und von der Gemeine die Vergebung des gestifteten Aergernißes erhalten hat. Man muß auch zwar die sehnlich flehenden, die ihre herzliche Buße äussern, wieder aufnehmen. Allein darum sind diese eben noch nicht auch mit Gott versöhnet, der allein sich

erbarmen, der allein die Sünden, wider ihn begangen, vergeben kann. Er der die Sünden getragen und für uns gelitten hat, er, der um unsrer Sündenwillen dahin gegeben ist. Der Knecht kann durch seine gelinde Nachsicht die schwere Sünde gegen den Herrn ausgeübt, nicht vergeben. Wenn der Gefallene sich darauf verläßt, so vermehrt er vor Gott die Schuld seines Verbrechens; weil er den Ausspruch vergißt: **Verflucht ist, der sich auf Menschen verläßt.** Bey unserm Richter können die Verdienste der Märtyrer, und die guten Werke der Gerechten gewichtig seyn. Das glaube ich, setzt Cyprian hinzu. Aber das wird sich erst am allgemeinen Gericht vor dem Richterstuhl Christi offenbaren. Man lese die Stelle (*) selbsten nach und urtheile dann, ob ich den Sinn des Cyprians richtig getroffen habe.

Ich kann mich noch auf ein paar andere Stellen dieses Kirchenvaters beruffen, die ganz bestimmt von dieser seiner Gesinnung zeugen. Ich will sie in seiner eigenen Sprache hier zu lesen geben. Neque enim præjudicamus Domino judicaturo, quo minus si pænitentiam plenam & justam peccatoris invenerit, tunc quod ratum faciat

---

(*) De Lapsis. Bremische Ausgabe. fol. 129.

à nobis fuerit hic ſtatutum. Si vero nos aliquis pœnitentiæ ſimulatione deluſerit, Deus qui non deridetur, & qui cor hominis intuetur, de his quæ nos minus perſpeximus, judicet, & ſervorum ſententiam Dominus emendet, dum tamen nos meminiſſe, debeamus ſcriptum eſſe: frater, fratrem adjuvans exaltabitur &c. (*) Tum deinde quantus arrogantiæ tumor eſt, quanta humilitatis & lenitatis oblivio, arrogantiæ ſuæ quanta jactatio, ut quis aut audeat, aut facere ſe poſſe credat, quod nec Apoſtolis conceſſit Dominus, ut Zizania à frumento putet ſe poſſe diſcernere, aut quaſi ipſi palam ferre, & aream purgare conceſſum ſit, paleas conetur à tritico ſeparare? (**) Wie genau unterſcheidet der Kirchenvater Gottes unbetrügliches Urtheil von dem durch äuſſerliche Umſtände geleiteten Urtheil der Kirche und ihrer Vorſteher? Die Macht des höchſten allwiſſenden Richters, von der Macht der Menſchen? Man verknüpfe damit, was er an verſchiedene Lehrer im 56 Brief ſchreibet. Man wird auf gleiche Aeuſſerungen treffen.

(*) Cypriani epiſtolæ nach der bremiſchen Ausgabe. fol. 108.
(**) fol. 112.

Doch eben diesen Cyprian stellen die Bestreiter des Herrn Eybels, als einen Zeugen für sich und ihre Meinungen auf. Das haben vor ihnen schon andre gethan; besonders Bellarmin und Boileau. Der Franzose, Onhausers Rückenheber, verläßt viel auf eine Stelle aus dem Buch von den Gefallenen, die ich hier nach Onhausers teutscher Uebersetzung anführe: **Um wie viel sind endlich nicht diejenigen sowohl im Glauben stärker, als in der Furcht besser, die ungeachtet sie in keinem Laster eines Götzenopfers, oder einer fälschlich angesuchten Bittschrift verwickelt sind, doch weil sie daran auch nur gedacht haben, eben dieß den Priestern Gottes mit Wehmuth und Einfalt bekennen, eine Anklage des Gewissens machen, die drückende Schwere des Gemüths anzeigen, und eine heilsame Arzney für die zwar kleinen (versteht sich unter den tödlichen) und wenigen Wunden aufsuchen.**

Ich muß zuerst einige Bemerkungen über diese Uebersetzung vorausschicken. Sie verwechselt offenbar diejenigen, die durch Friedensbriefe, von den Märtyrern und Bekennern erhalten, ihre Aufnahme in die Gemeine suchten, mit den Gefallenen, die libellatici heißen. Von den letztern, nicht von den

erstern, wie die Uebersetzung angiebt, ist hier die Rede, das schon daraus klar ist, weil sie mit ihrem Verbrechen neben die gestellt werden, die wirklich den Götzen, der Verfolgung auszuweichen geopfert hatten. Nur einige Zeilen darf man zurücksehen, um davon noch gewisser zu werden. Cyprian redet daselbst ja ganz ausdrücklich von Sündern, die zwar nicht selbst geopfert, aber durch übergebene Schriften ihr Gewissen befleckt haben: qui etsi nefandis sacrificiis manus non contaminaverunt, libellis tamen conscientiam polluerunt. Und er nennet dies auch eine Verleugnung, da der Christ ein Zeugniß vorlegt, daß er kein Christ sey, und in welchem gesagt wird, daß er gethan habe, was er nicht gethan, was ein anderer gethan hat. — Daß er geopfert, ob er gleich nicht geopfert hat; oder wie ein neuerer Schriftsteller aus diesen Worten des Cyprians schließen will, einen andern Mann für sich zu opfern abgeschickt hat; da es dann freylich als sein eigenes Geschäft wäre angesehen gewesen nach der Trivialregel: quod quis per alium facit, ipse fecisse putandus est. Was es auch eigentlich mit den sogenannten libellaticis für eine Bewandtschaft mag gehabt haben, so ist dies doch gewiß, daß Cyprian von denselben rede; nicht von solchen, die durch fälschlich angesuchte Bitt-

schriften der Märtyrer ihre Aufnahme in die Kirche zu bewerkstelligen suchten. Die Gloße: versteht sich unter den tödtlichen Wunden. (Ich weis nicht, gehört sie dem Franzosen zu, oder ist sie ein Einfall des Herrn Onhausers?) Diese Gloße ist hier ganz überflüßig. Kleinere Wunden nennt Cyprian die in Gedanken nur gefaßte, aber nicht wirklich begangene Verleugnung.

Wenn der Franzos den Dalläus über diese Stelle mit Aufmerksamkeit gelesen hätte, so hätte er leicht der unschicklichen Verwechslung, deren ich eben gedacht habe, ausweichen können. Denn Dalläus zeigt unwidersprechlich aus andern Gründen, als ich aufgestellt habe, daß Cyprian von den libellaticis spreche. Es ist unnöthig, diese Gründe, ob sie gleich auch vollkommen treffend sind, hier zu wiederholen, da das, was ich gesagt habe, für meine Leser schon hinreichend seyn kann, ihnen den Fehler des Franzosen kennbar zu machen.

Dalläus hat meines Erachtens des Cyprians Ausspruch gegen ihre Mißdeutung und ungegründete Anwendung zur Vertheidigung des Alterthums der Ohrenbeicht sattsam gerettet. Dem Franzosen beliebts, dieses scharfsinnigen Mannes Antwort abgeschmackt zu nennen. Allein er begeht in der Vorstel-

tung derselben eine offenbare Untreue. Kein ungewöhnliches Vergehen derer, die gerne alles nach ihrem Sinn drehen wollen, und die sich daher alle Mühe geben, was wider ihre Begriffe von andern vorgebracht wird, geflissentlich, und ganz wider des Gegners Sinn im schwächsten Licht, und beraubt aller Kraft, die es im ganzen Zusammenhang hat, darzustellen!

In den Streitschriften trift man auf unzählige Beyspiele dieser Art. Die Einwendungen des Gegners, gegen den man kämpft, werden in einen kraftlosen Auszug gebracht, Kleinigkeiten, wider seine Absicht als groß und wichtig von ihm gedacht, dargestellt; die Stärke des Beweises durch Zerreißung des Zusammenhangs geschwächt, und das, worauf es zur gründlichen Belehrung und Ueberzeugung vornehmlich ankömmt, ganz vergessen und beyseits geschaft. So hat wirklich der Franzos des Dalläus Worte mißhandelt, und anstatt eines gesunden Körpers ein elendes, schmachtendes, eckelhaftes Gerippe gezeigt. Das wird jeder, der urtheilen kann, wahrnehmen, wenn er mit unbefangenem Gemüth den Dalläus selbst ließt (*),

(*) Dallæi Disput. de sacramentali Confessione. L. III. c. VI. p. 217 ff.

und damit das vergleicht, was ihn der Franzos (*) sprechen läßt.

Der oberösterreichische Landpfarrer glaubt ein ausnehmend wichtiges Zeugniß für die Ohrenbeicht in dem Brief, der nach der bremischen Ausgabe in der Reihe der Briefe des Cyprians der 57. ist, gefunden zu haben. Und freylich, wenn er ungezweifelt für diese Sache spräche, so wäre es von starker Kraft, da der Kirchenvater hier nicht für sich allein redet, sondern mit Genehmigung und in Gesellschaft 39. andrer namentlich angezeigter afrikanischer Bischöfe. Denn dieser Brief ist ein Synodalschreiben der afrikanischen Bischöfe an den römischen Cornelius, darinn sie die Gründe und die Billigkeit ihres Verfahrens anzeigen, die Gefallenen früher als sonst nach der eingeführten Kirchenzucht gewöhnlich war, wegen der bevorstehenden Verfolgung und in der nahen Todesgefahr in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Aber man lese, und lese wieder, man lese, so oft man will und kann, so wird man doch nicht die geringste Spur von einer Ohrenbeicht im ganzen Brief finden; nichts finden, woraus auch nur von weitem ihr damaliges Daseyn könnte nur vermuthlich geschlossen werden;

(*) Onhausers Fortsetzung und Schluß des katholischen Unterrichts von der Ohrenbeicht. S. 15. f.

nur finden, daß die afrikanischen Kirchenväter von der billigen Beschleunigung der Wiederaufnahme zur Kirchengemeinschaft bey dringenden Umständen, als damals statt fanden, von der Ohrenbeicht sprechen, sie anpreisen, und vertheidigen.

Die Stelle, welche Eybel aus dem Brief des asiatischen Bischofs Firmilians anführt, redet recht genau, und bestimmt für seine Behauptungen. Was kann hieher treffender seyn, als der Ausdruck, **nicht als ob wir ihnen die Sünden vergäben, sondern damit sie durch uns zur Erkenntniß ihres sündhaften Zustands geleitet und angetrieben werden, dem Herrn vollkommene Genugthuung zu leisten?** Allein die Gegner werden immer einen Schlupfwinkel finden, der dringenden Kraft dieses Zeugnisses auszuweichen. Denn es haben doch verschiedene gelehrte Männer, und nicht mit ganz verächtlichen Gründen die Aechtheit dieses Briefes bestritten. Ob ich nun gleich von seinem ächten Werth vollkommen überzeugt bin, so möchte ich ihn doch nicht zu einem Beweis gegen andere gebrauchen, so lange mir ihre Denkungsart über denselben unbekannt ist, und so lange ich von ihrer Uebereinstimmung mit meinem Urtheil über die Richtigkeit dieser Quelle nicht zuverläßig gesichert bin. Man

muß beym Gebrauch solcher Stellen gar zuviel stillschweigend voraussetzen, was vielleicht die, denen wir sie entgegen stellen, nicht voraussetzen, sondern vielmehr als unerwiesen achten. Und was habe ich dann zu ihrer Ueberzeugung damit gewonnen?

Doch Herr Eybel hat einen Gegner gefunden, der des Firmilians Briefe für ächt erkennet, ungeachtet der Schwachheiten, die dieser Heilige sich dadurch zu Schulden kommen läßt, daß er wider einen heiligen Pabst heftig loszieht. Der Controversprediger ist dieser Gegner. Aber er findet in des asiatischen Bischofs Zeugniß das nicht, was Eybel und andere mit heitern Augen darinn finden. Es ist ein unwirksamer Fechterstreich, den der Landpfarrer hier ausholt, ein Fechterstreich, der nicht trift, nur in die hohle Luft gejagt. Firmilian lehret nur, heißt es, Bischöfe und Priester könnten die Sünden nicht eigenmächtig, nicht nach ihrem Belieben und ihrer Willkühr, sondern nach den von Christo gegebenen Gesetzen lossprechen, welche nur den wahren Büßern die Vergebung zu ertheilen befehlen. Nur nach den von Christo gegebenen Gesetzen können Bischöfe und Priester lossprechen? Nur den wahren Büßern die Vergebung der Sünden ertheilen? Und also nur soweit ihre Erkennt-

niß von der Redlichkeit der Buße reichet, nur mit der Bedingung, die das menschliche Unvermögen, die Herzen zu prüfen, immer voraussetzt? Nur, wenn des Büßers Reue, Glaube und Vorsatz rein und ungeheuchelt ist. Für wen spricht Firmilian? Für den Landpfarrer, oder für den Herrn Eybel? Das zu beurtheilen, lasse ich meinen Lesern über. Aber sie müssen die Behauptungen beyder Theile richtig einsehen, und bestimmt gefaßt haben.

Origines muß auch als Zeuge für die Ohrenbeicht auftretten. Allein gewiß ganz ohne alles Recht und Bestand der Wahrheit Ich habe nicht Ursache, mich auf die Erklärung des Dalläus, der aus der zweyten Homilie über das 3te Buch Mosis angeführten Stelle, über die der Franzos so verächtlich hinüberschillet, und sie unter die Chikanen zählet, zu beziehen. Was Dalläus, wie er selbst sagt, freywillig zur Bestreitung dieser Stelle nicht nützen will, das bleibt doch mir unverwehrt, hier zu gebrauchen, und denen zu sagen, die auf dieses Zeugniß so stolz thun. Die Homilien des Origines über das 3te Buch Mosis haben wir, wie viele andere Werke dieses großen Kirchenvaters nur nach der lateinischen Uebersetzung des Ruffinus noch übrig. Ihr Werth ist bey allen forschen=

den Kennern schon längstens entschieden. Wahrlich nicht zu ihrem Vortheil, und ihnen die Ehre einigen Ansehens zu gewinnen! Denn so ist Rufin in seinen Uebersetzungen mit dem Origines umgegangen, daß man nirgends so schandbare Merkmale der Untreue und verwegenen Verfälschung finden wird, als in denselben. Zum Erstaunen hat er denselben mit Zusätzen, Verstümmlungen, Auslassungen verhunzt, so sehr, daß man im Origines keinen Origines mehr findet. Das ist das offenherzige Bekenntniß eines Mannes, der vor allen andern von der Sache richtig zu urtheilen im Stand war; eines ächten Katholiken und unverdächtigen Zeugen, des Bischofs Huetius (*). Man darf nur das Geständniß des Ruffins selbst von seiner Art, den Origines zu liefern lesen, das der erwähnte große Gelehrte anzuführen nicht vergessen hat (**), um sich von der Richtigkeit dieses Urtheils zu überzeugen. Hier ist es: Fateor namque, Heracli frater amantissime, quod dum tuis desideriis satisfacere cupio, sub oblitus pene mandati quo præcipitur: onus supra vires tuas ne levaveris; quamvis nobis nec in cæteris quæ

(*) Huetii Origeniana præmissa Origenis commentariis in Ss. Coloniæ (Lipsiæ) 1685. Fol. p. 233.

(**) Im angeführten Werk. p. 345.

te insistente, imo potius pensum diurni operis exigente, in latinum vertimus, defuerit plurimus labor, dum supplere cupimus ea, quæ ab Origine in auditorio ecclesiæ ex tempore non tam explanationis, quam ædificationis intentione perorata sunt, sicut in homiliis, sive in oratiunculis in Genesin, & in Exodum fecimus, & præcipue in his quæ in librum Levitici ab illo quidem perorandi stylo dictata, a nobis vero explanandi specie translata sunt. Quem laborem adimplendi quæ deerant id circo suscepimus, ne pulsatæ quæstiones & relictæ, quod in homiliatico dicendi genere ab illo sæpe fieri solet, latino lectori fastidium generarent.

Auch die Homilien des Origenes über die Psalmen sind ein umgebildetes und verdorbenes Geschöpf des nemlichen Uebersetzers. Auf solche Quellen, die so verdorben sind, den Leser hinführen, als ob sie rein und klar wären, das ist in Wahrheit Schande, und wenn kein geflissentlicher Betrug, doch ein Kennzeichen der schädlichsten Unwissenheit, und daß man sich selbst habe leichtsinnig betrügen lassen.

Aus den ersten drey christlichen Jahrhunderten sind die Zeugnisse der Kirchenväter gesammelt, die uns bisher beschäftiget haben.

Die Bestreiter des Herrn Eybels haben sich alle Mühe gegeben, ihre aus diesen Zeiten aufgestellte Zeugen mit allem nur möglichen Glanz zu schmücken. Allein er ist nur blendend, und verliert sich bald, wenn man nur es wagt, recht gerade hinzusehen. Eine kurze Uebersicht dessen, was ich über sie gesagt habe, kann jeden unbefangenen und von Vorurtheil freyen Leser überzeugen. Theils sind diese Stellen aus offenbar ganz unterschobenen und verfälschten, oder doch ungewiß und zweifelhaft den Männern, mit deren Namen sie prangen, zugeschriebenen Schriften genommen. Theils sagen sie das nicht, was sie nach der eybelschen Bestreiter Angabe sagen sollen. Einige reden offenbar von der in der Kirchenzucht der ersten Zeiten gewöhnlichen Exomologesis, die ganz was anders war, als die Sakramentalbeicht. Sie bestand nemlich, wie schon bekannt ist, in empfindlichen Bußübungen, und geschahe vor dem Angesicht der ganzen Gemeine. Oder, wenn diese Stellen auch von einem geheimen Bekenntniß, so den Priestern geschieht, reden, so stellen sie solches als eine freywillige Sache dar, zu der niemand verpflichtet war, und die allein auf den Willkühr des Büßers ankam. Wäre dies Bekenntniß eine göttliche Anordnung, oder wäre es nur nach einer unbezweifelten Ueberlieferung von der ganzen Kirche als ein wesentliches Stück der Buße angesehen gewesen;

wäre es ein nothwendiges Stück eines Sakraments, wie hätte man es dabey auf den freyen Willen des Büßers können ankommen lassen? Auch das müssen wir nicht vergessen! Nirgend reden die Kirchenväter, auf die man sich beziehet, von einer Beicht vor dem Genuß des heiligen Abendmals, von dem ohnehin die Büssenden ausgeschlossen waren. Ihre Bekenntnisse, die sie empfehlen, sind Geschäfte derer, die von der Kirchengemeinschaft durch ärgerliche Verbrechen abgesondert waren, und die sich durch dieselben wieder den Weg zur Aufnahme in die Gemeine öffnen sollten. Ueber die aus den folgenden Jahrhunderten aus ihren Kirchenvätern angeführten Stellen, werde ich mich dießmal nicht einlassen. Die Denkungsart der Kirchenlehrer hat sich von den Zeiten des ersten christlichen Kaisers in beträchtlichen Stücken sehr geändert, und ihre Veranstaltungen von der Einfalt der vorigen Zeiten ausnehmend sich entfernt. Die Macht und das Ansehen der Bischöfe stieg auf eine verderbliche Weise, zu einer der Wahrheit und Reinigkeit des Gottesdiensts höchst gefährlichen Höhe. In solcher Würde sahen sich diese Männer selbst, als Herolde Gottes an, und ihre Stimmen, als des Höchsten Stimme, die Niemand ungehorsam überhören durfte. Es kam nur auf einen Einfall ihres Herzens an, so war eine vorher ungewohnte Sache,

beym Gottesdienst eingeführt, und der Kirche aufgedrungen. Man kan die Kirche, wie sie durch des großen Constantins, und seiner christlichen Nachfolger Begünstigungen geworden, durchaus nicht mehr mit ihrer Gestalt in vorigen Zeiten, in Vergleichung setzen. Aber von einer Sache muß ich hier länger sprechen, die in diesem Streit von höchster Wichtigkeit ist. Man kann ihren Ursprung noch vor dem Constantin auffinden, nemlich in, oder unmittelbar nach den trübsten Zeiten der Kirche; jenen Zeiten der grausamen Verfolgungen, die Decius über die Christen ergehen ließ. Sokrates und Sozomenus sind die Gewährmänner, auch die ersten, die von dieser Begebenheit reden, und denen einige andere solche nacherzählt haben. Freylich, wenn das Urtheil eines in der That sonst scharfsinnigen und in die Schriften der Kirchenväter wohlbewanderten Mannes des Latinus, Latinius richtig ist, so verdienen diese Geschichtschreiber, zumal der erste, hier ganz und gar keinen Glauben. Man kan die Gedanken dieses römischen Gottesgelehrten und seine Abhandlung über diese Begebenheit, in dem ersten Theile seiner Briefe, die Dominicus Mager herausgegeben, Seite 326 ff. und eines andern italienischen Theologen selbiger Zeit, darüber vorgetragene Einwendungen, nebst des

Latinius Fader Widerlegung S. 338 ff. lesen. (*)

(*) Latinus Latinius hat zur Berichtigung der Werke der alten Kirchenväter des Tertullians insbesondere, mit dem glücklichsten Fleisse gearbeitet, und wurde von den Päbsten seiner Zeit würdig und geschickt geachtet in einer besondern Congregation ad pugnandum gratiani decretum, den grösten Männern, und den gelehrtesten Cardinälen, an der Seite zu stehen. Seine Briefsammlung ist in zweyen dünnen Quartbänden von dem schon gedachten Mager, seinem ersten Biographen, herausgegeben worden. Hier ist die Aufschrift: Latini Latinii viterbiensis epistolæ, coniecturæ, observationes, sacra profanaque eruditione orvatæ, ex bibliotheca cathedralis ecclesiæ viterbiensis à Dom. Magro, collectæ, producunt in lucem — jussu Em. & Rev. D. Franc. Mar. Cardinalis Brancaccii. Der erste Theil Romæ 1659 der 2te Viterbii 1667. Also nicht an einem Orte sind diese zwey Theile gedruckt worden. Auch verfloß eine Zeit von acht Jahren bis dem ersten, der zweyte folgte. Das ist, wie der selige Superintendent Schelhorn schon bemerkt hat, die Ursache, daß diese Sammlung sehr selten ist, und noch seltener in einer Bibliothek beyde Theile zugleich beysamen gefunden werden. Von der Seltenheit dieser Sammlung

Sokrates steht dem Latinius als Zeuge in einer so wichtigen Sache darum nicht an, weil er sich berechtiget zu seyn glaubt, ihn für einen Mann zu halten, der alles nach seinen Ideen drechselt, um seine Erzählungen als Wahrheit der Welt aufzudringen, und mit der feinsten Verschlagenheit, durch verschiedne Wendungen ihnen eine Schminke zu geben, die die Unbedachtsamen, oder zum genauern Nachforschen Unfähigen schnell zu vollem Beyfall bewegt. Latinius läßt sich hier sogar seine Leidenschaft und Widerwil-

---

könnte ich eine Menge Zeugen aufführen, die als die grösten Bücherkenner eine allenthalben geltende Stimme haben. Allein es ist genug, daß ich den Janozki, Schelhorn und Vogt nenne. Janozki in der Nachricht von den in der zaluskischen Bibliothek sich befindenden raren pohlnischen Büchern 3ter Theil S. 20 ff. Schelhorn in den Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie, und Literatur 2ter Band S. 524 ff. Vogt im Catalog. libr. rar. Hamburgi 1747 S. 299. Der zweyte Theil ist viel seltener zu finden, als der erste, davon Schelhorn die zaluskische Bibliothek zum Beweise anführt. Ich, der ich das Glück habe, beyde Theile zu besitzen, beziehe mich auf den grösten Bücherkenner seiner Zeit, den Morhof dem nur der erste Theil bekannt war. Polyhistor part. I. p. 314.

ken gegen denselben bis zum Schimpfen hinreissen. Er nennt ihn ohne Bedenken einen Betrüger. Ganz richtig antwortet ihm sein Gegner auf dieses Verfahren, daß diejenigen, welche alte sattsam angesehene Geschichtschreiber, die schon lange im Besitz der Glaubwürdigkeit und des Beyfalls sind, der Lüge beschuldigen wollen, durch starke und hinreichende Gründe und Zeugnisse auf ihre Behauptungen müssen geleitet seyn, weil sie sonst dem Verdacht nicht ausweichen können, sie haben ein so wichtiges und gefährliches Geschäft unbedachtsam übernommen.

Was hat dann Latinius für Gründe die Glaubwürdigkeit des Sokrates verdächtig zu machen, und ihn sogar einen Betrüger zu nennen? Gar keinen, als eine blos selbst vorgefaßte Vermuthung, die auf dem Gedanken beruhet, daß Sokrates zur novatianischen Parthey gehöre, und seine Erzählungen zum Vortheil dieser Parthey, mit Nachtheil der Wahrheit, der Welt aufbürde. Aber er ist ja ganz unerwiesen, dieser Verdacht, wie auch Valesius in der, seiner Ausgabe dieses Kirchengeschichtschreibers, vorgesetzten Lebensbeschreibung desselben gestehet, die Ursachen eines solchen Argwohns richtig anzeigt, und sie mit einer geschärften Bündigkeit wiederlegt. Doch gesetzt,

Sokrates seye ein Novatianer gewesen, sind darum seine Erzählungen verdächtig, und nicht glaubwürdig? — Die Erzählungen eines Mannes, der allenthalben den redlichst forschenden Fleiß, die strengste Genauigkeit, und eine überall sichtbare Unpartheylichkeit, gegen jede Religionsparthey aufs sorgfältigste beobachtet?

Diesen Ruhm wird ihm wohl kein Kenner seiner Geschichte absprechen. Ich weis wohl, es haben vor dem Latinius Männer gelebt, die sich berechtigt fanden, die Treue des Sokrates in seinen Erzählungen verdächtig zu machen, und nach ihm sind wieder andere gekommen, die auf gleiche Weise wider diesen alten Kirchengeschichtschreiber gestimmt haben. In den neuern Zeiten hat ein ehmaliger Jesuit, der allen Geschichtschreibern Hohn spricht, die nicht zu seiner Parthey gehören, ich sage: die nicht zu seiner Parthey gehören, (d. i. die nicht nach jesuitischen Grundsätzen denken, und schreiben) alles zusammen gestopelt, was den redlichen Sokrates, als einen des Beyfalls höchst unwürdigen Mann vor der ganzen gelehrten Welt, schimpflich gebrandmarkt, darstellen kann. (*) Er hat zum Beweis

(*) Heinrich Schütz in commentario critico de scriptis, & scriptoribus historicis — ad

einige Erzählungen aus seinen Geschichtbüchern ausgehoben, die es klar zeigen sollen, daß er entweder geflissentlich eine schändliche Untreue begangen, oder von andern betrogen, unächte Waare feil geboten habe. Zum Unglück dieses falschen Kritikers sind alle diese Fälle nur Kleinigkeiten, die unschädlich sind, und nichts zu bedeuten haben und also einem Schriftsteller, der eben so wenig, als ein anderer Mensch, allwissend ist, leicht zu verzeihen sind; oder es sind Erzählungen von bedeutenderm Gewichte, denen man betrüglich das Gepräge der Unwahrheit zuerkannt hat, und die schon längstens von unbefangenen Geschichtsforschern, als die reinste Wahrheit aus unbetrüglichen Urkunden, erwiesen worden sind. Es war unnöthig, diese Bemerkungen vorauszusetzen, da Sokrates die erste Quelle bey der Begebenheit ist, von der ich nun genauer sprechen werde. Er erzählt, B. 5. K. 19. S. 278. Leipziger Ausgabe, daß die Streitigkeiten mit den Novatianern, und ihre Trennung

---

faciliorem & veriorem historiæ notitiam concinnatus. Man hat Ursache vor diesem höchst untreuen Führer zu warnen, wer ihn recht kennen will, lese was von ihm gesagt, und erwiesen ist in Klozii Actis literariis Vol. I. p. 300. ff.

von der Kirche, Anlaß gegeben, den bisherigen Ordnungen der Aeltesten (Presbyter) eine neue Gattung hinzuzufügen, und einen besondern Aeltesten für die Büssenden zu bestellen, damit die, die nach der Taufe wieder gefallen waren, demselben ihre Verbrechen bekennen könnten. Den Bischöfen schreibt er diese neue Anordnung zu, ohne zu sagen, ob in einer Versammlung, ob allgemein in der ganzen katholischen Kirche, oder nur von einigen in gewissen Ländern und Gegenden, diese Anstalt gemacht worden? Dem Herrn Onhauser, oder seinem Franzosen, den er übersetzt hat, beliebts hier etwas einzuschieben, das in des Sokrates Text nicht steht. Sie lassen ihn sagen: daß in jeder einzelnen Kirche ein Priester der Busse vorgesetzt seyn sollte. Daß die Veranstaltung auf jede einzelne Kirche bestimmt worden, davon steht bey dem alten Kirchengeschichtschreiber kein Wort. So gehts, wenn man die alten Urkunden nicht in ihren Urkunden, nicht in ihrer ursprünglichen Sprache lesen kan, oder mag, und wenn man sich mit blossen Uebersetzungen hilft, und noch dabey das Unglück hat, auf eine untreue Dollmetschung zugerathen. Hier hat man sich derjenigen bedient, die vom englischen Bischof Christophorson kommt. Jeder Gelehrte und in der Kirchengeschichte bewan-

derte, weiß, wie wenig man dieser Uebersetzung zutrauen darf, ob sie gleich unter den Catholiken ihr erster allgemeiner Kirchenannaliste, der große Baronius, durch einen städten Gebrauch gleichsam auktorisirt hat. Baronius war, wie bekannt genug ist, in der Kenntniß der griechischen Sprache sehr seichte, daher mußte er zu Uebersetzungen Zuflucht nehmen, und Christophorsons Dollmetschung war ihm vor andern behaglich, weil sie von einem Catholiken kam, der nimmer auf den einmal eingenommenen Lehrbegrif seiner Kirche Rücksicht nahm, und allenthalben in seinem Grundtext die Uebereinstimmung mit demselben finden wollte, und wenn er sie nicht fand, eigenmächtig in dieselbe hineindrechselte. Ich will unten ein paar Männer anführen, die gewiß die nöthigen Einsichten und Talente richtig disfalls zu urtheilen besassen, die diese Methode des Christophorsons mit auffallenden wichtigen Beyspielen beweisen. (*) Wenn der Franzose und Onhauser sich je nicht getrauten, aus dem Grundtext zu übersetzen, warum

(*) Dallæus de Usu patrum p. 124. Ittigii præfatio de Scriptoribus Historiæ ecclesiasticæ antiquioribus, Hist. Eu. secundi seculi, præmissa, p. 3 f.

gebrauchten sie nicht die allgemein als richtigere anerkannte Uebersetzung eines andern Glaubensbruders, des Valesius? In derselben würden sie ihren Zusatz, dem Christophorson abgeborgt, nicht gefunden haben.

Schröckh hat schon bemerkt, und zwar ganz richtig, daß Sokrates die Veranlaßung dieser Anordnung eines Pönitenzpriesters aus der Geschichte geschöpft habe, da sie hingegen Sozomenus erzählt, wie sie ihm wahrscheinlich vorkam (*). Sozomenus sagt dieses selbst. Andere erzählen, spricht er, vielleicht die Ursache dieser Abänderung anders. Ich aber will sie erzählen, wie es mir vorkömmt. Dann bringt er seine Vermuthungen zu Markt, daß es die Priester für beschwerlich gehalten, seine Sünden, wie auf einem Schauplatz in Gegenwart der ganzen umstehenden Menge der Gemeinde bekannt zu machen, und daß daher ein wegen seines rechtschaffenen Wandels wohl berüchtigter, verschwiegener und kluger Aeltester aufgestellt worden sey, damit zu ihm die Sünder kommen, und ihm ihre Handlungen bekennen könnten rc.

Hier finden freylich die Vertheidiger der itzt gewöhnlichen Sakramentalbeicht dieselbe ganz

(*) Christliche Kirchengeschichte 4. Theil S. 318.

ausdrücklich, — finden einen eigenen Beichtvater, gegen den sie ingeheim mußte verrichtet werden. Bestimmt sagt der Franzos, den Onhauser für sich reden läßt, bey des Sokrates Erzählung: da haben wir den Ursprung des öffentlichen Beichtvaters. Und über den Sozomeneus gloßirt er: Hierinn liegt die Ursache, warum man durch eine kanonische Verordnung den Pönitentiarius angestellt ha e. — Da sehen wir die Lossprechung mit der Auflegung der Buße vereinbaret, wie sie nemlich vor deren Erfüllung ertheilet wurde. Diese letztere Anmerkung geht auf die Erzählung: der Pönitentiarius bestimmte nach der Beschaffenheit der Sünde eines jeden, was jeder thun, oder statt der Strafe büßen sollte, und zählte die, die es bekennet hatten, und sich selbst bestraften, von der Sünde los.

Aber wie ungegründet der Schluß aus diesen Erzählungen auf die geheime oder Sakramentalbeicht sey, zeigt die genaue Aufmerksamkeit auf dieselbe. Hier will ich abschreiben, und einen Mann reden lassen, der mit richtigen Augen gesehen hat. Es ist eben Hr. Schröckh, dessen Kirchengeschichte ein so ausnehmender Vorzug unsrer Zeiten ist. (*)

(*) Schröckhs christliche Kirchengeschichte, 4ter Theil, S. 319. f.

Ueberhaupt hat man die Erzählung dieser beyden spätern Schriftsteller der einzigen in der alten Kirche, welche den Ursprung des Aeltesten für die Büßenden melden, theils eben deßwegen in Zweifel gezogen, theils auf mancherley Art gedreht, um Meynungen und Gebräuche späterer Zeiten, wie insonderheit das itzt gewöhnliche geheime Bekenntniß der Sünden (oder die Beicht) vor dem Genuß des H. Abendmahls, auch wohl selbst die Ohrenbeicht der römischen Kirche darinn zu finden. Es ist wahr, daß es diesen Stellen einigermassen an Deutlichkeit und Vollständigkeit fehle. Aber wenn man die herrschende Kirchenverfassung und Denkungsart der Christen in den folgenden Zeiten dagegen hält, so kann es nicht schwer fallen, zu sehen, ob und welche Veränderungen durch diese Einrichtung hervorgebracht sind. Bis auf diese Zeit, wie die Schriften des Tertullians und Cyprianus unwidersprechlich beweisen, wurden beydes das Bekenntniß gröberer Sünden, und die Büßung für dieselben öffentlich vor den Augen der Gemeine, die der Sünder geärgert hatte, und wieder auszusöhnen versucht angestellt. Der Bischof verstattete ihm dieses auf sein Bitten, mit Einwilligung der Ge-

meine, und nahm ihn, wenn er derselben die vorgeschriebene Genugthuung geleistet hatte, von neuem als ihr vollkommenes Mitglied auf. Allein die große Menge und Mannigfaltigkeit der Abgefallenen unter dem Decius, die so viel Aergerniß, Schande und Streitigkeiten verursachte, erschwerte dem Bischof die Aufsicht über die Büßenden ungemein. Sie wurde also mit der dazu gehörigen Anleitung und Vorbereitung zur öffentlichen Kirchenbuße einem besondern Aeltesten übergeben. Daß dieses nur in größern Gemeinen, und vielleicht nur in einem Theil der Kirche geschehen sey, kann man daraus schließen, weil davon vor dem fünften Jahrhundert keine Nachricht vorkömmt, auch die ärgern Sünder nicht überall so häufig seyn könnten. Christen also, welche in die sogenannten Todsünden (crimina capitalia), das heißt, in Abgötterey, Mordthaten oder Unkeuschheit, denn so bezeichnete man dieselben, vermuthlich nach der Stelle Apostelgesch. c. 15. v. 20. gefallen wären, bekannten solches diesem Aeltesten, und bekamen von ihm den nöthigen Unterricht, wie sie dafür büßen, ihre Reue und Besserung an den Tag legen müßten, um das gestiftete Aergerniß zu tilgen. Solchergestalt war freylich das eigentliche öffentliche

Bekenntniß der Hauptsünden in ein geheimes verwandelt worden, wobey der Aelteste doch nicht willkührlich, ganz ohne Vorwissen des Bischofs, und ohne sich an die Kirchengesetze zu kehren, seine Anweisung ertheilen durfte. Aber alles übrige blieb öffentlich, und mußte es bleiben, wenn die auf die Gemeine sich beziehende Kirchenbuße ihren Endzweck erreichen sollte. Die geheime Beicht jüngerer Jahrhunderte ist also von dieser sehr weit unterschieden. Man bekannte seine Sünden dem Aeltesten nicht, um ihre Vergebung von Gott zu erlangen; sondern um sie dereinst von der beleidigten Gemeine zu verdienen. Zwar hielt man es für heilsam und nothwendig, daß beyde Arten der Vergebung zugleich gesucht würden; aber kein christlicher Lehrer maßte sich noch an, im Namen Gottes Sünden zu vergeben. Es waren auch nicht alle Sünden, die man zu bekennen schuldig war; sondern nur die schweren, aus denen allgemeines Aergerniß entstand. Andere Vergehungen dem Lehrer zu offenbaren war erlaubt, aber nicht geboten; manche Christen eröffneten ihm wirklich, wie Cyprianus (de lapsis p. 134, ed. Brem.) rühmt, sogar ihre sündliche Gedanken und Vorsätze, und erbaten sich von ihm Trost und Bey-

stand. Dieses geheime Bekenntniß, der Weg zur öffentlichen Büßung, welche in ihrer Art selbst ein redendes, thätiges und sichtbares Bekenntniß war, gieng auch nicht etwann unmittelbar vor der Empfahung des heiligen Abendmahls her, das die Christen damals täglich genoßen. Vielmehr war der Sünder, der es ablegte, eine Zeitlang von demselben ausgeschlossen. Und wenn diese Beicht mit der neuern übereinkommen sollte, so hätten die Sünder nicht an einen einzigen Aeltesten gewiesen werden dürfen; es hätte ihnen freystehen müssen, sich an einen jeden Lehrer zu wenden.

Diese Stelle ist ein treffender Commentar über des Herrn Eybels Behauptung: Der presbyter pœnitentiarius oder Beichtältester, von welchem Sokrates redet, bereitete hauptsächlich diejenigen, welche sich wieder zur Kirche durch Buße wenden wollten, und gab ihnen die nöthige Anleitung, die Rekonziliation bey den Bischöfen, oder hiezu bestellten Priestern zu erlangen. Herrn Eybels Bestreiter mögen es versuchen, ob sie im Stand sind, diesen Commentar mit sattsamen Gründen zu widerlegen.

Wenn man also dem Sokrates, wie er es gewiß verdient, historische Redlichkeit zu-

traut, so muß man auch glauben, daß zu den Zeiten der novatianischen Trennung in einigen Kirchen ein eigener presbyter Pœnitentiarius aufgestellt worden. Eine allgemeine Anordnung war es nicht. Daher kömmts, daß man davon in keinen andern Schriftstellern, und in keinen Verordnungen der Concilien einige Nachricht antrift, wie schon längstens Cave ganz richtig bemerkt hat (*). Wäre also schon dieser Pönitentiarius den Beichtvätern ganz gleich, die in der katholischen Kirche die Ohrenbeicht anhören, so kann doch, weil derselbe nicht allgemein von der Kirche bestellt, und allgemein so angeordnet war, für die Sache, von der hier die Rede ist, nicht richtig geschlossen werden. Und so läßt sich auch ohne alle Schwierigkeit das Unternehmen des Nektarius beurtheilen. In seiner Kirche, in der von Constantinopel nemlich war ein Pönitentiarius aufgestellt; eine ärgerliche Begebenheit nöthigte ihn, den Rath eines seiner Aeltesten, des Eudämons zu genehmigen, dieses besondere Amt aufzuheben, und es einem jeden frey zu lassen, sich nach seinem Gutdünken, und nach seinem eigenen Gewissen des heiligen Abendmahls zu bedienen. Damit ist freylich die Sakramentalbeicht nicht aufgehoben worden. Das

(*) Cavii epistola ad Calvœrium in Calvœrii Rituali ecclesiastico, Part. 2. p. 736.

gestehe ich gerne; aber warum ist sie damit nicht aufgehoben worden? Brauchts da viel Fragens? Sie war gar noch nicht in der Kirche eingeführet. Denn das Bekenntniß, welches dem Pönitentiarius geschehen, war ganz was anders, wie alle Umstände unwidersprechlich beweisen. Auf beyden Seiten, bey den Katholiken sowohl, als bey den Protestanten hat man sich mit der Anwendung dieser Geschichte zu einem Beweis für, oder wider die Ohrenbeicht geirret, wie Dalläus hinlänglich gezeigt hat (*). Chemniz, dessen Verdiensten die Protestanten unsterblichen Dank, und die Katholiken noch eine hinreichende Widerlegung schuldig sind, hat dies auch schon eingesehen (**). Doch dies alles ist schon lange zu bekannt, als daß ich mich dabey aufzuhalten Ursache hätte.

Da der Franzos, Onhausers Verfechter unmittelbar auf die Geschichte des Nektarius die Aussprüche einiger Kirchenversammlungen, die die Nothwendigkeit der Beicht voraussetzen, folgen läßt, so ist hier auch für mich der rechte Ort, davon zu sprechen. Der Fran-

(*) Dallæi disput. de sacramentali auriculari Confessione. p. 464 f.

(**) Chemnitii Examen. Conc. Trid. Francof. ad Mœn. 1576. 8. part. II. p. 1019.

zos hat ihrer sehr wenige gesammelt. Und auch diese wenige beweisen das nicht, was er nach denselben voraussetzt. Der vierte Canon des zu Neu-Cäsarien 314. (*) gehaltenen Kirchenraths, man mag ihn in seiner Grundsprache, oder nach des Dyonisius, oder des Isidorus Uebersetzungen, oder nach der neuern des Hervets lesen, setzt die Sakramentalbeicht, wie sie in der katholischen Kirche eingeführt ist, gewiß nicht voraus, und kann sie nicht voraussetzen, weil sie damals noch gar nicht bekannt war. Die geheime, aber unterdrückte geile Begierde konnte der Priester aus der vertrauten geheimen Entdeckung eines Mannes von zärtlichem Gewissen erfahren, der zu seiner innern Beruhigung nach einem treuen Rath sich sehnte. Diese Entdeckung war aber, daß ich dies hier abermals wiederhole, keine gesetzliche Nothwendigkeit, sondern eine freye Willkühr, je nachdem sich ein Christ über verborgene und innerliche Sünden für sich selbst beruhigen könnte oder nicht. Auf den Fall einer solchen freywilligen vertrauten Anzeige wurden die Diener der Kirche in dem Canon angewiesen, des Bekenners mit der aufzulegenden Buße zu schonen. Zu dem war die Abfassung der Schlüsse zu Neu-Cäsarien,

(*) Ungefähr 314. Doch ist überhaupt die eigentliche Zeit ungewiß.

wie die Versammlung selbst ein Privatgeschäfte von 19 Bischöfen, die nur für ihre Gemeinden besorgt waren, und nicht der ganzen Kirche ihre Schlüsse aufzudringen gedachten. Sie mögen nun vorausgesetzt haben, was der Franzos gewiß dafür annimt, so ist doch sein daher geleiteter Schluß aufs Allgemeine fehlerhaft. Aber — wie? wenn der Canon das gar nicht sagt, was ihn der Franzos sagen läßt? Wenn er mehr eine fromme Weisung an einen von geheimer Lust gereitzten Sünder ist, ohne Rücksicht auf die Beicht dieser Begierde, und ohne Rücksicht auf das Verhalten des Priesters gegen den Beichtenden? So stellt ihn meines Erachtens ein eifriger Katholik vor, der bey den Anhängern des römischen Stuhls von großem Ansehen ist. Ich will die ganze Stelle des Battaligni (der ist der Mann, von dem ich rede) in seiner eigenen Sprache unten in der Anmerkung (*) hinsetzen.

(*) Battaligni istoria universale di tutti i concilii. Tom. I. in Venezia 1696. Fol. f. 45. Possiam notare per por fine alla relazione de' decreti di Neocessarea, un documento veramente pregiato, stabilitovi nel Canone quarto, per farsi giocondo il Giogo della legge cristiana, e soave un precetto del legislatore santissimo, che può parer gravoso. E questo è quello della continenza

Der andere Canon des laodecenischen Concils ist sehr ungeschickt angeführt. Er redet notorisch von den gewöhnlichen Bußübungen der Sünder, die durch dieselbe sich zur Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft vorbereiteten, unter die er ganz recht die Exomologesin, deren wahre Beschaffenheit wir schon erwiesen, zählet. Was der Franzos vom Gebrauch der

---

de' desiderii, e de' pensieri in materia disonesta, intorno ai quali altri hanno empiamente allegato l'impossibile, altri pazzamente oppostane la vanità, e leggierezza non considerabile, come di un trascorso ideale. Onde il presente sinodo, riflettendo, che il desiderio figliuolo della concupiscibile nasce in un momento, e in un momento si fà gigante, con la forza di cui riescono poi inabili a contrastare la Ragione languida, e la volontà ingannata dall' apparenza. Disse, che ben cautelasse se stesso il Cristiano, per non esporsi à desiderii accertando. Che se egli desidera un oggetto, e non può pervenire a goderlo deue tenere l'impedimento per un atto, & effetto della special gratia di Dio, non per propria moderazione, per che il desiderio ingrandito, da volontà determinata, non è assolutamente capace di freno, se l'onni potenza non l'imbriglia di sua mano e non supplisce alla fiachezza dell' huomo divenuto schiavo di se stesso, di cui quando è appassionato, non vi è Tiranno più crudo.

Sakramentalbeicht darinn vorausgesetzt findet, sehe ich nicht. Seine ganze Erklärung ist äußerst gezwungen, wie jeden der eigene Augenschein ungezweifelt belehren kann.

In die Citation eines siebenden Kanons einer carthagienensischen Synode, die man in der Onhauserischen Fortsetzung S. 37. antrift, kann ich mich gar nicht finden. Ich weis nicht, von welchem cartaginensischen Concil die Rede ist; finde auch nirgend in den auf unsere Zeiten gekommenen theils ächten, theils zweifelhaften, theils offenbar erdichteten Akten, und Schlüssen carthaginensischer Concilien das Gesetz, auf das man sich bezieht. Vielleicht weis Herr Onhauser, woher sein Franzos dasselbe genommen hat? Und dann bitte ich ihn um eine öffentliche Anzeige davon. Der Zeitordnung nach, in der der Franzos diesen Kanon setzt, muß das Concilium ins vierte Jahrhundert gehören, und sich nach dem zu Laodicäa, dessen Zeitrechnung ganz ungewieß ist, versammelt haben. Man weis, wie verwirret und ungewiß die Geschichte derer zu Carthago am Ende des vierten Jahrhunderts angeblich gehaltenen Concilien ist. Ich denke, auf so ungewisse Begebenheiten kann man sich nicht sicher berufen, oder einen überzeugenden Beweiß bauen.

Die Angabe eines Conciliums zu Tours 482. ist ein historischer Irrthum, den wir dem Herrn Onhauser zu verfechten überlassen, weil sein Franzos wohl schwerlich diese Mühe noch über sich nehmen kann.

Ueberhaupt von den noch weiter von dem französischen Polemiker angeführten Concilien zu sprechen, so sind es lauter Provinzialsynoden, deren Aussprüche auch nicht jeden Katholiken verbinden. Sie reden auch von dem Sündenbekenntnisse unbestimmt und in allgemeinen Ausdrücken, die es durchaus nicht nöthig machen, sich eine Ohrenbeicht hineinzudenken.

Der einzige 32 Kanon des 813. zu Chalons versammelten Concils scheint hier bestimmter zu sprechen. Denn er empfiehlt ausdrücklich zur vollständigen Beicht vor dem Priester, auch das Bekenntnis der Versündigungen, auch nur in den Gedanken. Indessen, wenn man diesen Canon mit dem unmittelbar darauf folgenden drey und dreyßigsten in Verbindung setzt, so ist es klar, wie auch Dalläus schon richtig behauptet hat (*), daß die versammelten Väter nicht mehr sagen, als beydes, das Bekenntniß gegen Gott und das Bekenntnis gegen den Priester, geschieht nicht ohne großen

---

*) S. 283.

Nutzen in der Kirche; ohne daß sie sich für die Unentbehrlichkeit des letztern erklärten. Ich weis wohl, was Boileau (*) dem Palläus entgegen setzt. Er behauptet, beydes, das Bekenntniß vor Gott, und das vor dem Priester, müsse nach dem eigentlichen Sinn des Canons unzertrennt mit einander verbunden seyn; und eines könne ohne das andere nicht bestehen. Denn, sagt er, utrumque proprie significat: conjunctim, non divisim. Wie? wenn ich sage: beydes die Taufe und die Beicht tilget die Sünden, ist hier beydes soviel, als beydes zusammen, keines einzeln und für sich selbst?

Auch der Herr Landprediger vergißt des Concils von Chalons nicht. Und wie konnte ers vergessen, da ihm Eybel mit Beziehung auf dasselbe selbst Anlaß, dessen zu gedenken, gegeben hat? Er freuet sich recht herzlich, hier in einem hämischen Ton, dem Herrn Eybel einen Anachronismus vorwerfen zu können. Ich bemerke nur: Eybel hat hier seine Zeugnisse nicht nach der Zeit, in der sie aufgezeichnet sind, geordnet, sondern seine Rücksicht auf den Inhalt derselben, und ihre Gleichheit gegen einander genommen, sonst

---

(*) S. 352.

hätte auch der hernach erst folgende Hieronymus vor dem Augustin und der Synode zu Chalons, stehen müssen. In den Worten, die Eybel anführt, beziehen sich Augustin und das Concilium auf einen gleichen biblischen Ausspruch! Und das ist höchst wahrscheinlich die Ursache, warum sie neben einander gestellt sind. Den Seitenhieb auf Unrichtigkeit in der Zeitordnung hätte hier also der Landprediger, zu seiner Ehre versparen können. Die Schlüsse des Concils sind nach der sonst gewöhnlichen Ordnung, beym Eybel sowohl, als beym Landprediger verwechselt. Sonderbare Wendungen macht der Controversprediger bey dieser Gelegenheit.

Er gesteht ein, daß die Nothwendigkeit dem Priester die Sünden zu beichten, damals noch nicht von allen und jeden eingesehen worden, weil (ich gebrauche seine eigne Worte) allen und jeden die göttliche Erblehre derselben nicht bekannt war, und auch allen und jeden nicht bekannt seyn konnte, indem noch kein allgemeines Concilium diese Materie untersucht und entwickelt hatte.

Nun! über diese Materie spreche ich schon noch einmal öffentlich. Denn ich habe wegen der Aussprüche der Concilien, ihrer Verbindlichkeit, und auch wegen der unter ihrem Gebiet

stehenden göttlichen Erblehren, wies dem Landprediger sich auszudrücken beliebt, noch was Wichtiges auf dem Herzen, das ich auf eine bessere und mehr bedeutende Gelegenheit sparen will. Aber die Väter zu Chalons haben sie eingesehen und befohlen, die Nothwendigkeit dem Priester die Sünden zu beichten, behauptet Herr Landpfarrer, troz allen gegenseitigen Aeusserungen des würdigen Eybels. Wie konnten die Väter zu Chalons auf einer Partikularversammlung, nach dem eigenen Grundsatz des Landpfarrers die Nothwendigkeit der Beicht, nicht nur der sündlichen Werke, sondern auch der sündlichen Gedanken befehlen, da die ganze Materie noch nicht untersucht war, wie sie (wie er selbst behauptet) untersucht werden muß, nemlich auf einem allgemeinen Concil, wenn sie ein verbindliches Kirchengebot seyn soll! Sind das nicht offenbare Widersprüche? Der Kirchenrath zu Chalons will gewisse Irrlehren, die die Nothwendigkeit der Beicht damals bestritten, mit Sanftmuth und Klugheit bessern und zurechte weisen. Er will sie nicht gleich als Kezer verdammen, um sie nicht durch die sogleich zuerkannte Bannstrafe hartnäckig zu machen. Darum sucht er beyde Lehren von der Beicht zu Gott, die jeder als nothwendig erkannte, und von der Beicht vor dem Priester, als wäre sie blos eine nuzbare, aber nicht absolut nothwendige Sache,

mit einander zu vereinigen. So erzählt uns der Herr Landpfarrer. Wo sind die Data zu dieser Erzählung? Der Herr Landpfarrer hat sie sehr artig vorausgesetzt. Es ist nicht zu läugnen, spricht er, daß um die Zeit dieses Kirchenraths einige gewesen, welche die Nothwendigkeit zu beichten in Zweifel gezogen haben. Der gelehrte Alkuin, Lehrmeister Carl des großen, der 9 Jahre vor der Haltung dieses Kirchenraths mit Tod abgegangen, kannte sie gut, und hieß sie eine neue Secte. Wer sie waren, ist eigentlich nicht bekannt; es muß aber weder ihre Zahl, noch ihr Ansehen etwas in der Welt zu bedeuten haben, weil man eben nicht viel aus ihnen machte, oder weil sie ihren Irrthum mit keiner Hartnäckigkeit behaupten und auszubreiten suchten. Das Concilium zu Chalons wollte also die Anhänger dieser irrigen Meynung nicht gleich als Ketzer verdammen ꝛc.

Ich weis nicht, aus welcher Quelle der Landpfarrer, diese Erzählung geschöpft hat. Denn er verschweigt sie; auf den Brief des Alcuins, ad pueros (*) bey St. Mar-

(*) Ein alter Klosterterminus, dessen Bedeutung man lernen kann, aus der regula Benedicti C. 59. Du Fresne Gloffar. lat. med. ævi,

tin zu Tours, kann er sich nicht beziehen. Denn da eifert zwar der Lehrmeister Karls, aber nicht wider Irrlehrer, die die Beicht für unnöthig hielten, sondern wider junge Mönche, oder zum Mönchsleben bestimmte junge Leute, die aus Weichlichkeit die Beicht unterließen, und sein ganzer Lermen geht auf eine Mönchsregel, auf ein Klosterinstitut, nicht auf eine für alle Christen gemeine Sache. Doch in einem andern Sendschreiben redet Alkuin (*) von der Beicht vor dem Priester, als von einem allen Christen, auch den Layen nothwendigen Bußgeschäft und von Leuten, die dieselbe verwarfen, ihm ward angezeigt, (dicitur) daß in dem Land dahin er schreibt, sich kein Laye der Beicht unterziehen wolle, und daß diese Gewohnheit daselbst schon alt geworden. Allein auf diese Irrenden konnte die Provincialsynode zu Chalons, bey dem Kanon von dem wir sprechen, wohl schwerlich Rücksicht genommen haben. Denn was giengen sie die Schottländer an, unter denen das,

---

voce oblati und des Basnage notæ in thes. script. eccles. & hist. Tom. II. p. 7. f. 454.

(*) Alcuini epistola XXVI. in thesauro morum auctorum ecclesiasticorum, & historicorum Canisio — Basnagiano. Tom. 72. part. 1. f. 415. f.

was Alkuin als Irrthum bestrafet, zur allgemeinen Gewohnheit geworden war. An schottische Priester ist der Brief geschrieben, obgleich einige Handschriften die Aufschrift: in provincia Gottorum, aufweisen. Selbst Kanisius nimmt die erste Leßart, als richtig an. Und — neun Jahr vor der Versammlung zu Chalons ist Alkuin gestorben? Und nach so langer Zeit erst soll eine von ihm schon gerügte Irrlehre durch einen öffentlichen Kirchenrathschluß bestritten worden seye? Eine Sache, von welcher der Landpfarrer selbst gesteht, daß sie nicht viel Aufsehens gemacht: das weis ich nicht zusammen zu reimen. Auf die Zeugnisse, welche der Franzos aus den Concilien gesammelt hat, läßt er eine Widerlegung der Einwürfe folgen, die die Bestreiter der Angabe, daß schon in den alten Zeiten die Nothwendigkeit der Beicht vor dem Priester festgesetzt gewesen, zu ihrem Behuf genutzet haben. So mager ist hier alles, daß man sich wundern muß, daß sich der Franzos nicht selbst geschamt, solch ein dürres Gerippe aufzustellen. Nur ein paar, und bey weitem nicht die wichtigsten Stellen, aus dem Chrysostomus nimmt er sich zu beleuchten, die Mühe. Man weis, daß Dalläus 13 für die Gesinnungen der Protestanten von der Ohrenbeicht, lautsprechende

Stellen, aus diesem Kirchenvater, mit gutem Glück, den Katholiken entgegengesetzt habe. Boileau hat sie alle mit vielem Geschwätz nach seinem Sinn, umzuschaffen sich bestrebet. Hat der Franzos diesen seinen ältern Landsmann nicht gelesen? Gelesen hat er ihn, und auch manchmals ohne Anzeige geplündert, wie der Augenschein sattsam zeiget. Oder hat er die Verkleisterungen dieses seines Vorgängers für das, was sie wirklich sind gehalten? Für blauen Dunst vor den Augen, den man mit einem einzigen Hauch wegblasen kann? Und hat er aus diesem Grund von allen übrigen Zeugnissen des Chrysostomus, die so gewichtig sind, stillgeschwiegen? Das Rätzel kann ich nicht auflösen. Davus sum, non œdipus.

Genug nur ein paar Stellen aus dem Chrysostomus, und ich wiederhole es, bey weitem nicht die wichtigsten vertheidigt der Franzose gegen die protestantische Behauptungen. Die erste über den Brief an die Ebräer: Ich sage dir nicht daß du dich offentlich oder bey andern anklagen sollest; sondern eröfne Gott dein Verhalten. Die zweyte über den 69 Psalm, (über den 50 Psalm muß es heissen). Sage deine Sünden an, um sie auszutilgen. Wenn du dich schämst, jemanden zu sagen,

daß du gesündigest habest, so sage es täglich in deinem Herzen. Ich verlange nicht, daß du deinem Mitknechte das Bekenntniß machen solltest der dich darüber schmähet. Sage es Gott, der dich heilet. Hierauf antwortet man, sagt der Franzose: daß der heilige Chrysostomus, nach dem Gesetze des Nektarius, den Sündern erlaube, sich, wenn sie wollen, von der genugthuenden und öffentlichen, aber nicht von der richterlichen und Sakramentalbeicht zu enthalten; denn sonst würde er sich offenbar selbst widersprechen, weil er an mehrern andern Stellen, die unnachsichtliche Nothwendigkeit, dem Priester zu beichten, festsetzt.

Ist dann in der Anordnung des Nektarius eine Spur vom Unterschied, zwischen der Genugthuenden und öffentlichen, und zwischen der richterlichen, und Sakramentalbeicht zu finden? Und wo sind die mehrern andern Stellen, in denen Chrysostomus die unnachsichtliche Nothwendigkeit dem Priester zu beichten, festsetzt? Sind es die, auf die sich Bellarmin, Gregorius von Valentia, Estius 2c. berufen, so kan Dalläus belehren, was sie eigentlich sagen, und wie wenig sie geltend sind,

den Chrysostomus zum Vertheidiger der Nothwendigkeit der Beicht vor dem Priester zu machen. Die Stellen hat der Franzose beym Chrysostomus nicht in ihrem Zusammenhang gelesen, wenigstens die aus der 3ten Homilie über den Brief an die Ebräer nicht; sonst müßte er bemerkt haben, daß der Kirchenvater ganz ausdrücklich den Sünder mit seinem Bekenntnisse an Gott weise, und ihm bey der Redlichkeit desselben, Gottes Barmherzigkeit verspreche, und er würde sich dann der faden Anmerkung, die hier ganz am unrechten Ort steht, daß Chrysostomus deutlich von einer öffentlich gemachten Beicht rede, geschämt haben.

Man hat aus dem Dekrete des Gratians Stellen angeführt, die nur das Bekenntniß der Sünden vor Gott für nothwendig erklären, der Beicht gegen den Priester die Unentbehrlichkeit absprechen, und sie sehr erniedrigen. Hier muß ich überhaupt bemerken, die Bemühungen derjenigen Protestanten, die das kanonische Recht überhaupt und insbesondere das Dekret, zur Unterstützung der von ihren Kirchen angenommenen Lehrsätze genutzet, und darüber ganze Werke geschrieben haben, haben mir nie gefallen. Das Dekret ist ein Galimathias von Auszügen, aus den Concilien, Kirchenvätern, Gesetzen,

päbstlichen Decisionen, und Aussprüchen älterer Rechtslehrer ohne Kritik, und nicht stäts mit untadelhafter Treue vom Gratian gesammelt. Auch fehlt es in demselben, wie schon seine ganze Verfassung vermuthen läßt, an offenbaren Widersprüchen nicht, und es ist nicht schwer, aus demselben zwey einander ganz entgegenstehende Sachen zu behaupten. Daher glaube ich, daß auch Herr Eybel, die aus dem Dekret, für seine Behauptungen angezognen Distinctionen, ohne Schaden hätte zurückhalten können, ob sie gleich ganz eigentlich und bestimmt für seine Sache reden. Der Franzose führt aus dem Dekrete (eigentlich aus dem Tractat. de pœnitentia) nur einen einzigen Einwurf an, und will ihn zu seinem Vortheil beleuchten. Ich habe nichts gegen seine Bemerkungen einzuwenden: als die angeführte Distinction mag dem Theodor von Cantelberg wirklich zu gehören, oder ein eignes Geschöpf des Gratians seyn, so ist sie doch in dem Dekret; ist von seinem Ursprung an darinnen gestanden, und bleibt doch wenigstens ein Beweiß, daß Gratian damals, als er sie niedergeschrieben, geglaubt habe, nicht die ganze heilige Kirche halte die Beicht vor dem Priester nothwendig.

Hier wirds mir erlaubt seyn, eine Ausschweifung zu machen, zu der mir Eybel und Onhau

ser Gelegenheit geben. Es ist nicht so ungezweifelt erwiesen, wie der letztere glaubt, daß die Glosse zur fünften Distinction de poenitentia dem übel berüchtigten Semeka zugehöre. Ich kann zwar hierüber nicht entscheidend sprechen, da ich das Glück nicht geniesse, die Ausgabe der Glosse von 1483, auf die sich Onhauser beruft, gebrauchen zu können. Indessen scheint mir doch Onhauser zu irren, da er diese Ausgabe dem Bartholomäus von Brixen, (Brescia) zuschreibt. Was sage ich? Er scheint mir zu irren? Er irrt wirklich. Der gedachte Bartholomäus hat ja mit dem Semeka zu gleicher Zeit, oder wenigstens nur wenige Zeit nach ihm gelebt, in der Mitte des 13 Jahrhunderts und einige Jahre weiter hinaus. Und wie schlecht ist Onhauser in der gelehrten Geschichte des kanonischen Rechts bewandert? Bartholomäus von Brixen hat ja des Semeka Glossen verbessert und Zusätze dazu gemacht. Wie kann man sagen: er bezeuge vor der ganzen Welt, daß er von dem Seinigen kein Wort hinzu gesetzt habe? Was Onhauser den Bartholomäus sprechen läßt, wird wohl einem andern spätern Vorredner zugehören, dem nemlich, der die gedachte Ausgabe 1483 besorgt hat.

Semeka verdient auch die Verachtung nicht, die Eybel und sein Bestreiter Onhauser auf

ihn werfen, wenigstens aus dem Grund nicht, durch den sich der erste verführen lassen, ihn für einen ungültigen Zeugen anzusehen. Denn ob er gleich mit vieler Freymüthigkeit die Rechte der teutschen Kirche behauptete, und also am päbstlichen Hof nicht beliebt seyn konnte, so ist es doch eine ungewisse Sache, daß ihn jemals der päbstliche Bannstrahl getroffen, und er von Rom aus seiner Probstwürde entsetzt worden. Clemens der vierte soll dieß Unglück über ihn gebracht haben. Der fieng 1265 an, zu regieren, und Semeka ist erweislich 1245 gestorben, und bis an seinen Tod, wie aus unläugbaren Archivalurkunden erhellet, Probst geblieben. Man kann dieß alles in der unten angezeigten Schrift erwiesen sehen (*). Der Einwurf aus dem Beda genommen, ist von dem Franzosen ganz richtig beantwortet. Es ist billig, daß man unbestimmte und zweifelhafte Stellen eines Schriftstellers, aus seinen andern bekannten, deutlichen und keinem Zweifel unterworfenen Aussprüchen erkläre. Das Pönitentiale, auf das sich der Franzose bezieht, gehört zwar eigentlich dem Erzbischof Agbert zu, wie Speelmann aus richtigen Handschriften erwiesen hat. Allein Beda hats

(*) Schmidii (I. A.) Triumviri Halberstadienses, Clemens II. P. R. Ioannes Semeca, Conradus de Halberstadt. Helmstadii 1715. p. 32. f.

in seiner Schrift de remediis peccatorum, gar nicht als seine eigene Arbeit (denn er sagts, daß es vom gedachten Erzbischof herkomme), sich zugeeignet, doch, als Uebereinstimmung mit seinen eignen Gesinnungen gebraucht. Und wer in der Kirchengeschichte bewandert ist, wird nicht läugnen, daß zu des Beda, ja schon in noch frühern Zeiten, die Privatbeicht bey vielen hochgeachteten Lehrern in hohem Ansehen gestanden. Allein, noch war sie durch kein Kirchengesetz geheiligt und als nothwendig empfohlen. Es war ein wohlgemeinter Gewissensrath, durch den man den Sündern den Weg zu einer redlichen Buß erleichtern wollte. Es waren Privatmeinungen, oft von einer schwärmenden Einfalt gezeugt, und zur schweren Belästigung des Gewissens, der Vernunft und den Lehren Jesu ganz entgegen, äusserst übertrieben. Daher fanden sich noch immer Männer, auch von viel bedeutenden Ansehen, die die Beicht als eine willkührliche Sache betrachteten und es für schwer hielten, denen mit Bestand der Wahrheit zu wiedersprechen, die behaupteten, daß sie kein Kirchengebot seye.

Seichte, recht von Herzen seicht, beantwortet der Franzos den Einwurf, den Dalläus daher geleitet hat, daß in den Nachrichten von den Heiligen nirgends eine Spur der Sakramentalbeicht vorkomme. Alles baut

er auf willkürliche, unerwiesene Hypothesen. Waren dann alle Heiligen erst nach schwer begangenen Todsünden getauft? Und — sind alle Heilige Märtyrer geworden? Ich habe nicht nöthig, die bekannte Hypothese, auf die sich der Franzos steifet, niederzureissen, ob es gleich keine schwere Arbeit wäre. Nur diese eben vorgelegten Fragen muß man gründlich, und mit der Wahrheit übereinstimmend beantworten. Dann wird sichs zeigen, wie leichtgewichtig das Argument des Franzosen ist.

Bis auf den Pabst Innocenz III., und das von ihm veranstaltete Concil im Lateran, also bis auf das Jahr 1216 finden sich wirklich in den alten Urkunden keine Zeugnisse für die Sakramentalbeicht, wie sie in der katholischen Kirche gewöhnlich ist — keine Spur, daß sie von der Kirche durch ein allgemein verbindliches Gesetz wäre anbefohlen worden. Im Gegentheil, wenn je die Beicht empfohlen wird, immer das, was wir bisher behauptet haben, einseitige, willkührliche Empfehlungen der Privatbeicht gegen den Priester dem bekannten Canon: Omnis utriusque sexus durch den Innocenz die Sakramentalbeicht einführt, ist der Bannfluch auf Lebendige u. Todte beygefügt.

Alioquin & vivens ab ecclesiæ ingressu arceatur, & moriens christiana careat se-

pultura. Es ist aber meines Erachtens zweifelhaft, ob derselbe auf die Unterlassung der geheimen genauen Beicht überhaupt, oder auf die Versäumung der österlichen Beicht, oder der österlichen Communion, oder auf die Hinzunahung zum heil. Abendmahl zur Osterzeit, obgleich der Priester aus gegründeten Ursachen davon abzustehen befohlen, gehe. Genug, Innocenz III. macht die geheime Beicht durch den gedachten Canon zu einem Kirchengesetz. Man darf sicher diesen Befehl, wie die übrigen Schlüsse des Concils im Lateran allein auf die Rechnung des Pabsts zählen, da es ganz gewiß ausgemacht ist, daß dieser herrschsüchtige römische Bischof keiner andern, als seiner eigenen Stimme, das ist, seinem Gutdünken zu folgen gewohnt war, ohne jemand andern um seine Meynung auch nur zu fragen, und daß er die Religion und ihre Glaubensartikel bloß seinem Willkühr unterworffen wissen wollte; so wie auch sonst die Behauptung unbeschränkter Herrschaft über alles, ganz nach hildebrandischen Grundsätzen, seine einzige Idee und Bestimmung alles seines Thun und Lassens war. Die richtige Kenntniß des Gemüthscharakters eines Gesetzgebers trägt allerdings viel bey, in den Geist und die Absichten seiner gebieterischen Vorschriften einzudringen. Die Hauptzüge beym Innocenz waren ein alles verzehrender Geitz, unersättliche Herrschaft, und nie zu bezähmende Grausamkeit. Wenn die

zuerst genannte Leidenschaft hier nicht mit in Anschlag kommen könnte, so sind doch gewiß die zwey andern ein Antrieb zu einem so despotischen Gesetze gewesen, als das von der Sakramentalbeicht ist, das auch die tiefsten Geheimnissen des Herzens der Untersuchung und Kenntniß eines geistlichen Richters unterwirft, und auch den redlichst und aufs strengste forschenden Gewissen, den marternden Zweifel, ob sie auch alles genau erkannt und entdeckt haben, nöthig macht.

Ich weis es ganz wohl, die Canonisten, Casuisten und Summisten haben erst in der folgenden Zeit durch ihre Bestimmungen die peinvolle Grausamkeit dieses Gesetzes vermehrt. Indessen lag schon der Saame dieser Gewissensquaal im ersten Grundsatz dieses päbstlichen Befehls, der hernach unter der Wart der römischen Theologen zu einer so bittern Frucht aufgewachsen ist.

Innocenz III., ich wiederhole es, macht die Ohrenbeicht zu einem unverletzlichen Kirchengesetz. Das behauptet Herr Eybrl mit vollem Recht. Ich habe des Herrn Landpfarrers Erinnerungen dagegen übersehen. Allein sie sind zu schwach, mich vom Beyfall gegen Herrn Eybels Aeußerungen abzuführen. So lächerlich (sagt der Landpfarrer) und ab-

geschmackt es wäre, wenn jemand behaupten wollte, das lateranische Concilium (eigentlich Innocenz) habe erst das heil. Altarssakrament eingesetzt, oder das Gebot, selbiges zu empfangen aufgebracht; zuvor habe man die Nothwendigkeit, es zu empfangen nicht geglaubt, und von diesem Gebot nichts gewußt; eben so lächerlich und abgeschmackt ist es, wenn man vorgiebt, obbelobtes Concilium habe entweder die Ohrenbeicht aufgebracht, oder wenigstens ein Gebot, eine Nothwendigkeit aus derselben gemacht, ein Gebot, so zuvor den Glaubigen unbekannt gewesen. Das wäre freylich lächerlich, dem Innocenz oder seinem Concil, das nicht anders sprechen durfte, als der Pabst bestimmte, und das also nicht selbst sprach, die Einsetzung des heiligen Abendmahls, und die Verbindlichkeit, es zu gebrauchen, zuzuschreiben. Das thut auch meines Wissens kein Mensch. Aber von gewissen Lehrsätzen vom H. Abendmahl behaupten die Protestanten, daß sie dieser römische Bischof zuerst durch ein feyerliches Kirchengesetz geheiliget, und als unwidersprechliche Glaubensartikel eingeführt habe. Dies wird doch der Landpfarrer nicht lächerlich und abgeschmackt nennen? So muß er alle Behauptungen, die auf erwiesene Geschichte gebaut sind, mit diesem höhnischen Namen belegen. Er setzt durch seine

Vergleichung ganz unrecht zwey sich völlig unähnliche Dinge in eine Reihe, und nennet sie beyde einander gleiche Absurditäten. Doch hierüber will ich mich nicht weiter einlassen.

Das ist einer nähern Untersuchung werth, was dieser Bestreiter Eybels diesem Satz entgegen setzt: Innocenz III. habe zuerst der Kirche die Sakramentalbeicht befohlen, so wie sie itzt noch in den katholischen Kirchen üblich ist. Wenn hier von Privatmeinungen einzelner Lehrer die Rede wäre, so könnte ich endlich alle Zeugen, die der Landpfarrer aufruft, gelten lassen, ob ich gleich auch noch das Recht hätte, ihn zu befragen: ob dann diese alle von der Ohrenbeicht sprechen, von der Anzeige aller Sünden, auch der geheimen vor dem Priester? ob sie ihre Aeußerungen als eine allgemeine Lehre der Kirche vortragen? oder, ob sie nur ihre eigene Gesinnungen, und einen wohlgemeinten Gewissensrath empfehlen? Schwer müßte es dem lieben Herrn fallen, auf diese Fragen bestimmt, und mit unwidersprechlichen Gründen unterstützt zu antworten, und doch noch alle diese von ihm aufgestellte Zeugen für sich behalten, und mit seinen Behauptungen übereinstimmend finden zu können.

Allein, man spricht von einem Gesetz, das der ganzen Kirche empfohlen wird, sey es mit

Recht? oder mit Unrecht? nehme sich der Gesetzgeber eine Gewalt heraus, die ihm nicht gebührt, oder er spreche aus vollkommener Macht, die ihm niemand absprechen kann. Wo nun in einem päbstlichen Machtspruch, oder in den Schlüssen eines allgemeinen Concils vor dem Innocenz III. ein solcher Befehl an die Kirche?

Da lassen wir gerne den Landpfarrer das ganze Corpus des kanonischen Rechts, alle vorhandene ächte Dekrete römischer Bischöfe, alle Akten und Schlüsse der Concilien durchsuchen, und bleiben ruhig, bis er uns so etwas unwidersprechlich aufweißt, und werden wohl bis an unser Ende in dieser Ruhe von ihm nicht gestört werden.

Das Concil zu Trient trat in des Pabsts Innocenz Fußstapfen, erweiterte sein Decret von der Ohrenbeicht, und befahl sie als eine unabläßige Pflicht — befahl noch mehr — befahl zu glauben, daß sie aus göttlichem Recht eingesetzt sey. Die Geschichte muß uns sagen, wie es mit Abfassung dieser Dekrete zugegangen sey, und da ist freylich Fra Paolo nicht vorbey zu gehen, dem wir eine treffliche pragmatische Geschichte des tridentinischen Concils zu danken haben. Bey Herrn Eybels Bestreitern steht dieser würdige Mann in sehr üblem Ruf, und der Landpfarrer macht ihn sogar zu einem

heimlichen Protestanten, um desto leichter seine Erzählungen als unbedeutenden nichtigen Wind wegblasen zu können. Daß er ein Protestant gewesen, auch nur ein heimlicher, läßt sich gar nicht erweisen. Er hielt sich stäts zur katholischen Kirche, blieb in seinem einmal angenommenen Orden, und war bis ans Ende der öffentliche Theolog einer eifrig katholischen Republik. Und — wenn er auch ein Protestant gewesen wäre — hat er damit alle Treue und allen Glauben verloren? Kann er darum nicht ein genauer Erzähler vorgefallener Begebenheiten seyn? Das wird doch wohl nicht des Herrn Landpfarrers Meinung seyn?

Ich kann mich rühmen, des Sarpi unschätzbare Historie, von der hier die Rede ist, im Original und in ihren Uebersetzungen in verschiedenen Sprachen mehr als einmal mit ernstlich forschendem Bedacht gelesen zu haben. Ich habe sie mit Vergleichung der ihr entgegengesetzten Arbeiten des Quorlius, Scipio Henrici und Pallavicini gelesen, und einige hundert theils gedruckte, theils noch ungedruckte Archivalurkunden, von welcher letztern Gattung ich selbst eine ansehnliche Menge besitze, dabey zu Rath gezogen, und immer den großen Sarpius als einen treuen Referenten gefunden. Und wo ist der Mann, der in dem Sarpius andere, als nur schlechte, ganz unbedeutende, etwa in der un=

richtigen Angabe eines Wochen- oder Monatstags bestehende historische Irrungen hätte vorwerffen und erweisen können? Es ist ja den Gelehrten bekannt genug, daß selbst die vom römischen Hof veranstaltete und genehmigte Widerlegung des Sarpi, die der Jesuit und nachmalige Cand. Pallavicini über sich genommen, mehr für die historische Redlichkeit und Treue des wackern Sarpi spricht, als daß der vorgesetzte Zweck ihn als einen unwürdigen und der Wahrheit untreuen Geschichtschreiber mit Recht zu brandmarken, durch sie wäre erreicht worden.

Herr Eybel schreibt den versammelten Vätern des Concils zu, was Sarpi bey den Unterhandlungen von der Sakramentalbeicht, vor der Abfassung der Dekrete darüber von der Theologen erzählet. Darinn hat sich nun der Herr Landrath geirret, und er wird, wenn er seinen Sarpi wieder und genau ansieht, nach seiner Wahrheitsliebe, und auch gegen sich selbst unpartheyischen Freymüthigkeit sein Versehen gerne eingestehen. Aber die unfreundliche Rüge, die ihm Herr Onhauser darüber giebt, hat er nicht verdient. — Die Urtheile, damals in Trient von den Theologen gefällt, hat er nicht verdreht. Er erzählt sie wörtlich, wie Sarpi. Nur in der Hauptbenennung der Männer, von denen Sarpi redet, hat er sich ein übereiltes Versehen zu Schulden kommen lassen, und anstatt Theolo-

gen Väter gesetzt. So ein Versehen kann auch dem Herrn Onhauser begegnen. Denn was ist leichter im Schreiben, als solch eine schnelle unbemerkte Verwechslung?

Es gehört also den Theologen zu, was hier Sarpi erzählt, den Theologen, die sich vor der Abfassung der Dekrete über die zu behandelnden Materien vorher berathschlagen, und ihre Gedanken mittheilen mußten. Da hat Onhauser ganz recht. Aber das ist gelinde gesprochen, zuweit gegangen, und allzu voreilig geurtheilt, wenn dieser Bestreiter des Hrn Eybels behauptet, daß Sarpi das, was er bey diesem Fall erzählet, nicht einmal von den Theologen mit Wahrheit schreiben konnte.

Ich weis wohl, so hat auch Pallavicini (*) geurtheilt. Aber warum beschuldigt er den Suave so gerade hin bey dieser Erzählung der Lüge? Weil die Theologen, die man auf dem Concil zu Trient gebraucht hat, grosse und gelehrte Männer gewesen — ein Canus, Salmeron, Tapper, Alphons von Castro, Gropper, Lainius, Lainez, Pelargius ꝛc. denen so fade Urtheile und Unterstützungen derselben nicht zuzutrauen seyen. Eben als wenn nicht auch grosse Leute theils aus Uebereilung, theils aus Vorurtheilen verführt, theils aus Absichten und

(*) Hist. Conc. Trid. Part. 22. f. 116.

Gefälligkeiten gegen andere mit seichten Urtheilen auftretten könnten, und gleich als wenn man nicht gerade in eben der Männer, die Pallavicini anführt, Schriften auf dergleichen Schwachheiten und Tändeleyen träfe? — Aber noch mehr, gleich als wenn diese Theologen nicht selbst bey andern Berathschlagungen auf dem Concil oft schwache Einsichten verrathen, und von Herzen seichte Gründe gebraucht hätten. Dies letztere will ich nur mit ein paar Beyspielen, so, wie sie mir schnell beyfallen, beweisen, bey denen ich mich nicht auf den Sarpi, sondern nur auf den Pallavicini berufe. Canus behauptete mit andern im Ernst, daß der, welcher das heilige Abendmahl unter beyder Gestalten empfange, auch mehrerer Gnade theilhaftig werde, als der, der es nur unter einer Gestalt genieße. Er behauptete dies, um die Verdammung des protestantischen Lehrsatzes, von dem unverstümmelten Genuß des H. Abendmahls zu hintertreiben. Ein andrer Theolog aber, Antonius Ugliona wollte mit gleicher Behauptung den Laien den ganzen Genuß dieses Sakraments streitig machen, und solchen bloß den Priestern als ein billiges und schuldiges Vorrecht zueignen. Er sagte: Uti sacerdos obtinet majorem dignitatem, duplicique obstringitur mandato, ita decet duplici ut gratia donetur.

(*) Pallavicini, Part. II. f. 99.

(*) Wer wird nicht den Tiefsinn so herrlicher Theologen bewundern?

Salmeron fand einen unwiderleglichen Grund, den Layen den Kelch nicht zu reichen, darinn, weil Christus allein zu den Aposteln gesagt habe: trinket alle daraus. Dies gehe allein die Apostel und Priester an. Das sey aus den folgenden Worten: solches thut, so oft ihrs trinket, zu meinem Gedächtniß, ungezweifelt gewiß, denn das thun, gehöre allein den Priestern zu. (*) Kaum sollte man von einem so jungen Theologen, als damals Salmeron war, so tiefe hermenevtische Geschicklichkeit erwarten! Den Einfall des Jakob Payva von Andrada, der von großer Erleuchtung zeuget, kann ich hier nicht vergessen. Christus, behauptete er, habe den Jüngern zuerst als Layen das Brod gegeben, und hernach durch die Worte: dies thut zu meiner Gedächtniß, sie erst zu Priestern eingeweiht, und darauf ihnen den Kelch gereichet und gesprochen! trinket alle daraus.

O he jam satis est! Doch man darf nur die Erzählungen des Pallavicins von den Unterredungen der Theologen auf dem tridentinischen Concil lesen, so wird man fast bey einer jeden Beweise von den abgeschmacktesten Ein-

---

(*) Pallavicini p. 117. f. 2. 5.

fällen und lächerlichsten Grillen finden, — finden daß diese erleuchtete Männer solcher seichten Vorträge fähig waren, als ihnen Suave in der, der Unwahrheit beschuldigten Nachricht beymißt. Ich will nicht leugnen, daß unter der Menge der zu Trient gegenwärtigen Theologen, auch einsichtsvolle und grundgelehrte Männer gewesen, unter denen die vom Kaiser dahin geschickten, nach des Vargas Geständniß, in Rücksicht auf Gelehrsamkeit, den ersten Rang behaupteten. Allein die Anzahl solcher gründlich gelehrten Theologen war so gering, daß sie vor der zahlreichen Menge der schlechten und einfältigen kaum bemerkt werden, wenigstens nicht aufkommen konnten. Längstens hat Barth. Spina, ein eifriger Katholick das Zeugniß abgelegt: in Concilio Tridentino non fuerunt docti theologi, sed Homines audaces & vani ac popularem auram captantes, das wohl von der grösten Menge der auf diesem Concilio gegenwärtigen und zu Rath gezogenen Theologen gelten mag. Und wie hat man die Theologen auf dem Kirchenrath gehört? Die vom Pabst dahingesandten hatten den Vorrang, sprachen, wie mans zu Rom haben wollte, und waren durch vorgängige Unterredungen mit päbstlichen Legaten unterrichtet, was sie sagen sollten und durften. Die Vorgesetzte, welche die Legaten aufgestellt hatten, den Theologen

die zu verhandelnden Materien vorzulegen, richteten sich ganz nach den Befehlen der Legaten und trugen die Lehrsätze blos nach derselben Gutachten und Verlangen vor. Man übereilte stäts die Gottesgelehrten mit ihren Berathschlagungen, und sie mußten mit denselben aufs bäldeste fertig seyn. Die bedeutendesten Sachen überschnurrten diese Männer mit Pfeil schneller Eile und Leichtigkeit. Und oft auch bey den wichtigsten Materien vergaß man gar, ihren Rath und Gedanken zu hören. Nicht den Sarpi will ich hier zum Zeugen anführen. Ich kann zwey vielbedeutende Männer nennen, die bey keinem Katholiken im Verdacht der Unwahrheit stehen werden; hoch angesehene Bischöfe, welche vollen Antheil an den Verhandlungen auf dem Concil hatten, und auf demselben einer als spanischer Gesandte, der andere als Theolog gegenwärtig waren, nemlich den Franz von Vargas und Peter von Malvenda. Man lese ihre Briefe von Trient aus geschrieben, so wird man beynahe in jedem derselben von dem, was ich eben gesagt habe, die Beweise finden (*).

(*) Fr. de Vargas, Petri de Malvenda veterumque quorundam Hispaniæ Episcoporum de Concilio tridentino epistolæ & observationes. Brunsuigæ 1707. 4.

Hat man jemals zu Trient mit Abfassung der Schlüsse geeilt, so geschahe es in der 14ten Sitzung, in welcher die Dekrete von der Ohrenbeicht festgesetzt worden, mit postschneller Geschwindigkeit. Keine Vorstellungen der angesehensten Minister der Höfe, die auf den Aufschub drangen, und die Behandlung solcher Glaubensartikel bis auf die Ankunft protestantischer Theologen verzögert wissen wollten, wurden angehört, und mit der schuldigen Hochachtung befolgt. Alles that hier der Cardinal Crescentius, päbstlicher Legat nach seinem Gutdünken, ohne die Meynungen und Urtheile der Theologen und Bischöfe für, oder wider seine einmal gefaßte Meynung zu überlegen, und ihre Gründe mit genauerm Bedacht abzuwägen, darüber Vargas bittere Klagen ausschüttet (*).

Dekrete, auf solche Weise abgefaßt — können die eine ganze Kirche, und jedes auf sie folgende Menschenalter verbinden?

Ueberhaupt könnte ich hier sehr viele, wichtige und mit den stärksten Gründen unterstützte Einwendungen gegen alles Verfahren auf dem tridentinischen Concil machen. Allein auch diese Materie spare ich auf eine andere Gelegenheit, bey der ich von der Verbindlichkeit der Concilien 2c. wie ich schon versprochen habe, han-

---

(*) Die angeführte Briefsammlung p. 182 f.

deln werde. Hier schließe ich meine Schrift, bey der meine Absicht nur auf die wichtigsten Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeicht und ihre Prüfung gerichtet war.

Nachtrag.

In des Mansi Sammlung der Concilien habe ich nun die beyden angeblichen Briefe des Pabsts Zephyrins, die Blandel mit Recht ströhern nennt, gelesen. Der erste handelt de judiciis Episcoporum in sede apostolica decernendis. Ein völlig entscheidendes Merkmal, daß er unterschoben ist. Der andere spricht de Episcopis spoliatis, & de ordinatione Presbyterorum & Diaconorum. Er stimmt auch nicht mit den Gewohnheiten des Zeitalters des Zephyrins überein.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schelhorn, Johann Georg,

Ist Eybel ein Ketzer?

[S.l.] 1785

Polem. 948
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10773403-9
VD18 14456796-001